Stadtwerke Gossau
Bischofszellerstrasse 90
9200 Gossau
Tel. +41 71 388 47 47
www.sw-gossau.ch

Spezielle Bestimmungen der StWG

Ergänzungen und Präzisierungen zu den Werksvorschriften CH (WV-CH 2025) des VSE

Gültig ab 16. November 2026

Richtig gut versorgt

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Stadtwerke Gossau
Bischofszellerstrasse 90
CH-9200 Gossau

Telefon +41 71 388 47 47
stadtwerke@sw-gossau.ch
www.sw-gossau.ch

Zuständige Stelle

Netzdienste
Installationskontrolle Elektrizität

Telefon +41 71 388 47 13
meldewesen-elektro@sw-gossau.ch

Versionshistorie

Version	Datum	Änderung
V 1.0	16. November 2026	Freigabe des Dokuments

Richtig gut versorgt

Inhalt

Vorwort 4
C1 Allgemeines 5
C1.1 Grundlagen 5
C1.2 Geltungsbereich 5
C1.5 (Haus-)Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (VP) 5
C1.6 Unsymmetrie 5
C1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten 5
C1.9.5 Netzdienliche Nutzung durch die StWG 5
C2 Meldewesen und Kontrollpflicht 6
C2.1 Meldepflicht 6
C2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme 6
C2.6 Sicherheitsnachweis (SiNa) 6
C3 Personen- und Sachschutz 7
C3.2 Erder 7
C3.2.1 Erstellung der Erder 7
C3.2.3 Erder in bestehenden Bauten 7
C3.3 Überspannungsschutz 7
C4 Überstromschutz 8
C4.1 Anschluss-Überstromunterbrecher 8
C4.2 Bezüger-Überstromunterbrecher 8
C5 Netz- und Hausanschlüsse 9
C5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses 9
C5.3 Liegenschaften mit mehreren Netzanschlüssen 9
C5.4 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse 9
C5.5 Hausleitungen 9
C6 Bezüger- und Steuerleitungen 10
C6.2 Steuerleitungen 10
C7 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen 11
C7.1 Allgemeines 11
C7.4 Fernauslesung 11
C7.5 Standort und Zugänglichkeit 11
C7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate 11
C7.7 Bezeichnung der Messeinrichtung 12
C7.8 Nischen, Schutzkästen und Schliesssysteme 12
C7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern 12
C7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen 12
C8 Verbraucheranlagen 13
C8.4 Übrige Verbraucheranlagen 13
C9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen 14
C9.1 Allgemeines 14
C10 Energieerzeugungsanlagen 15
C10.2 Meldepflichten 15
C10.2.2 Meldepflicht an den VNB 15
C10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Niederspannungsnetz des VNB 15

C10.3.1 Technische Anschlussbedingungen 15
C10.3.3 Inbetriebnahme 15
C10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes 15
C10.5.1 Energieerzeugungsanlagen ≤ 30 kVA (exkl. Plug&Play) 15
C10.5.2 Energieerzeugungsanlagen > 30 kVA bis ≤ 250 kVA 16
C10.5.3 Energieerzeugungsanlagen > 250 kVA 16
C10.7 Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung 16
C11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen 17
C11.2 Elektrische Energiespeicher 17
C11.3 Unterbrechungsfreie Stromversorgung 17
C12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge 18
C12.1 Allgemeines 18
C12.2 Ansteuerbarkeit 18
Anhang 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle C1: Nennstromstärke des Anschluss-Überstromunterbrechers 9
Tabelle C2: Steuerbefehle für Wirkleistungsregelung 16
Tabelle C3: maximale Ladebezugsleistung E-Mobility 18
Tabelle C4: Übersicht der einzelnen Lademodes 18

Vorwort

Die speziellen Bestimmungen der Stadtwerke Gossau (StWG) konkretisieren die Abläufe und Zuständigkeiten zwischen Installationsfirmen, Kontrollorganen, Netzanschlussnehmern und der Netzbetreiberin. Sie schaffen ein einheitliches Verständnis der geltenden Anforderungen, klären wiederkehrende Fragen und tragen dazu bei, Unklarheiten zu vermeiden. Die entsprechenden Regelungen und Erläuterungen sind in diesem Dokument festgehalten.

Richtig gut versorgt

C1 Allgemeines

C1.1 Grundlagen

(1) Ergänzt:
Die Stadtwerke Gossau (StWG) übernehmen die Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH (WV-CH 2025)», im Folgenden «WV-CH» genannt, in dem in diesem Dokument festgelegten Umfang, als integralen Bestandteil ihrer Reglemente.
Wird eine neue Ausgabe der Branchenempfehlung «Werkvorschriften CH» gültig, tritt diese an die Stelle der bisherigen Ausgabe «WV-CH». Die in diesem Dokument festgelegten Ergänzungen und Präzisierungen behalten ihre Gültigkeit und sind, soweit erforderlich, auf die neue Ausgabe der «Werkvorschriften CH» anzuwenden.

C1.2 Geltungsbereich

(3) **Ersetzt:**
Die vorliegenden Bestimmungen gelten im Verteilnetzgebiet der StWG als harmonisierte Ergänzung und Präzisierung der WV-CH.

C1.5 (Haus-)Anschlusspunkt (AP) und Verknüpfungspunkt (VP)

(7) Für Neubauten von Gebäuden mit gemeinsamer Tiefgarage oder komplexe Wohnüberbauungen wird nur ein (Haus-)Anschlusspunkt bereitgestellt.

(8) Für sämtliche Beschriftungen (Gebäude, Wohnungen, Messeinrichtungen, Bezüger-Überstromunterbrecher, Unterverteilungen, Sonnerietaster usw.) sind von der Planung bis zur Ausführung die im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) erfassten Bezeichnungen zu verwenden. Siehe Anhang S auf Seite 43.

C1.6 Unsymmetrie

(3) Ergänzt:
Bei Unsymmetrien können die StWG Massnahmen anordnen (Schieflastmanagement).

C1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten

C1.9.5 Netzdienliche Nutzung durch die StWG

(2) Ergänzt:
Bei Bedarf stellen die StWG dem Netzanschlussnehmer als Dienstleistung ein Boiler-Nachtkommando zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt, solange das Boiler-Nachtkommando über die Rundsteueranlage gesteuert wird. Ein Anspruch auf die Weiterführung des Boiler-Nachtkommandos besteht nicht.
Wird das entsprechende Signal abgeschaltet, ist der Netzanschlussnehmer selbst dafür verantwortlich, die erforderliche Steuerung des Boilers sicherzustellen. Allfällige Umbaumassnahmen, die infolge der Abschaltung des Signals erforderlich werden, gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

C2 Meldewesen und Kontrollpflicht

C2.1 Meldepflicht

(2) Ergänzt:
Die StWG akzeptieren für das Meldeverfahren nur noch die nativen Standardformulare von ElektroForm Online, ElektroForm Solar, ElektroForm Installateur und InfraData.

(3) Ergänzt:
Die mit dem technischen Anschlussgesuch (TAG) einzureichenden Beilagen sind im Anhang M aufgeführt, diejenigen für die Installationsanzeige (IA) in Anhang N.
Die Unterlagen sind als PDF zusammen mit dem entsprechenden Meldeformular einzureichen.
Je nach Umfang der Installation und Art der Ausführung können zusätzliche Unterlagen erforderlich werden.

C2.4 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

(3) Ergänzt:
Die Mess- und Steuerapparate im Versorgungsgebiet der StWG werden ausschliesslich durch das Personal der StWG montiert. Die Montage ist durch den Elektroinstallateur bei den StWG zu beauftragen. Die Auftragserteilung und Terminvereinbarung haben schriftlich zu erfolgen und müssen mindestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Montagetermin bei den StWG eingehen. Die Bestellung muss einen verbindlichen Montagetermin enthalten.
Die Apparatebestellung darf den StWG erst nach erfolgter Genehmigung der Installationsanzeige zugestellt werden. Der gewünschte Montagetermin darf zum Zeitpunkt der Bestellung höchstens 15 Arbeitstage in der Zukunft liegen.

(5) Ergänzt:
Die StWG behalten sich vor, die Messeinrichtung bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation nicht zu montieren und die Behebung der festgestellten Mängel zu verlangen. Allfällige daraus entstehende Zusatzaufwendungen werden dem Elektroinstallateur in Rechnung gestellt. Rücklieferungen und Vergütung können erst nach vollständiger Inbetriebnahme des Zählers, einschliesslich der Einbindung in das Kommunikationssystem, garantiert werden. Die Koordination des Zähleranschlusses, einschliesslich der erforderlichen Kommunikationseinbindung, obliegt dem Netzanschlussnehmer.

(6) Ab dem Zeitpunkt der Montage wird der Grundpreis pro Messapparat verrechnet. Dieser ist unabhängig vom Energiebezug geschuldet.

C2.6 Sicherheitsnachweis (SiNa)

(1) Ergänzt:
Eine Kopie des SiNa ist einschliesslich des dazugehörigen Mess- und Prüfprotokolls (MPP) bei den StWG einzureichen, vorzugsweise digital über ElektroForm oder per E-Mail als PDF. Die Einreichfrist beträgt 30 Tage ab Übergabe der Installation an den Eigentümer. Für Baustromverteiler gilt eine verkürzte Einreichfrist von 5 Arbeitstagen ab Inbetriebnahme.

C3 Personen- und Sachschutz

C3.2 Erder

C3.2.1 Erstellung der Erder

(1) Ergänzt:
Vor Anschluss des Netzanschlusses ist der Wert des Erdübergangswiderstandes zu messen und zu protokollieren.
Die Erdungsleitung ist vor der Inbetriebnahme des Hausanschlusses bis zum Standort des (Haus-) Anschlusspunktes zu führen.
Die Kosten gehen zulasten des Netzanschlussnehmers.

C3.2.3 Erder in bestehenden Bauten

(1) Ergänzt:
Bei Änderung oder Erweiterung von Netzanschlüssen und Hausleitungen darf die Wasserleitung nicht weiter als Erder verwendet werden. Es ist bauseits ein geeigneter Erder zu erstellen. Die Art ist durch den Elektroinstallateur aufgrund der örtlichen Situation sowie gemäss den geltenden Vorschriften zu definieren.

(3) Ergänzt:
Bei bestehenden Bauten muss, sofern nicht vorhanden, ein geeigneter Erder bauseits erstellt werden. Die Art ist durch den Elektroinstallateur aufgrund der örtlichen Situation zu definieren.

(5) Der Wert des Erdübergangswiderstandes des Ersatzerders ist zu messen und zu protokollieren.

C3.3 Überspannungsschutz

(1) Ergänzt:
Im ungemessenen Teil dürfen ausschliesslich Überspannungs-Schutzeinrichtungen (SPD) eingesetzt werden, die den Anforderungen der SN EN 61643-11 entsprechen und als spannungsschaltende Funkenstrecken-SPD ausgeführt sind.
SPD, die ausschliesslich Varistoren enthalten oder eine Parallelschaltung von Funkenstrecke und Varistor aufweisen, sind im ungemessenen Bereich nicht zulässig.

C4 Überstromschutz

C4.1 Anschluss-Überstromunterbrecher

(3) Ergänzt:

d) Klappwandler und Rogowski-Spulen, welche ohne Unterbruch der Leiter installiert werden können (gemäss WV 7.9 (8)), sind nach Vereinbarung mit den StWG bewilligungsfähig.

(5) Ergänzt:
Für die Anschlussüberstromunterbrecher sind NH-Sicherungselemente zu verwenden. In Hauptverteilungen/Eingangsfeldern sind Sicherungselemente DIN-2 oder grösser zu verwenden. Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.
Die maximale Nennstromstärke bzw. die Soll-Einstellwerte müssen zum Zeitpunkt der Montage der Anschlussleitung dauerhaft beschriftet sein.
Das Einspeisefeld ist nach den Vorgaben der StWG (Anhang H auf Seite 29) zu erstellen.

C4.2 Bezüger-Überstromunterbrecher

(2) Ergänzt:
Die Beschriftung der Bezüger-Überstromunterbrecher hat gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik zu erfolgen. Siehe Anhang S auf Seite 43.

C5 Netz- und Hausanschlüsse

C5.1 Erstellung, Erweiterung und Änderung des Netzanschlusses

(2) Ergänzt:
Art und Standort des Netzanschlusses sowie die Ausführung des Hausanschlusses sind gemäss den Vorgaben in Anhang F, Seite 25 und in Absprache mit den StWG auszuführen. Der Aussenzählerkasten ist über die StWG zu beziehen. Die Auftragsauslösung erfolgt nach Eingang der schriftlichen Bestellung.

(4) Ergänzt:
Die StWG erstellen aufgrund der Anmeldung zum Energiebezug (siehe www.sw-gossau.ch) ein Angebot zum Netzanschluss. Als Berechnungsgrundlage dienen die Reglemente und der Gebührentarif der StWG.

(8) Für Anschlüsse mit einer Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers von mehr als 160 A oder einer Netzanschlussleitung mit einem Leiterquerschnitt von mehr als 95 mm² ist ein Einspeisefeld gemäss Anhang H, Seite 29 erforderlich.

C5.3 Liegenschaften mit mehreren Netzanschlüssen

(3) Elektrische Installationen zwischen zwei oder mehreren bestehenden Gebäuden, welche einen separaten (Haus-)Anschlusspunkt besitzen, sind nicht gestattet. Das gilt auch, wenn die Installationen elektrisch nicht miteinander verbunden werden.

C5.4 Provisorische und temporäre Netzanschlüsse

(2) Bauanschlüsse sind mit dem Formular «Bestellung des Baustromanschlusses» mindestens fünf Arbeitstage vor Inbetriebnahme zu beantragen (siehe www.sw-gossau.ch).
Ergänzend ist eine Installationsanzeige einzureichen.

(3) Spätestens fünf Arbeitstage nach der Inbetriebnahme muss eine Kopie des SiNa der Schlusskontrolle inkl. MPP bei den StWG vorliegen, um den Betrieb fortzuführen.

(4) Temporäre Anschlüsse sind mit dem entsprechenden Formular mindestens fünf Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen (siehe www.sw-gossau.ch).
Eine Kopie des SiNa der Schlusskontrolle inkl. MPP muss vor dem Veranstaltungsbeginn bei den StWG vorliegen.

(5) Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Frist behalten sich die StWG vor, die Lieferung elektrischer Energie einzustellen.

C5.5 Hausleitungen

(3) **Ersetzt:**
Für Ein- und Mehrfamilienhäuser gelten bezüglich der minimalen und maximalen Nennstromstärke des Anschlussüberstromunterbrechers die in der Tabelle C1 aufgeführten Richtwerte:

	Minimale und maximale Nennstromstärke des Anschluss-Überstromunterbrechers
Einfamilienhaus	25 – 40 A
Mehrfamilienhaus bis 3 Wohnungen	40 – 63 A
Mehrfamilienhaus 4 bis 9 Wohnungen	63 – 80 A
Mehrfamilienhaus 10 bis 15 Wohnungen	80 – 100 A
Mehrfamilienhaus 16 bis 21 Wohnungen	100 – 125 A
Mehrfamilienhaus 22 bis 30 Wohnungen	125 – 160 A

Tabelle C1: Nennstromstärke des Anschluss-Überstromunterbrechers

Richtig gut versorgt

C6 Bezüger- und Steuerleitungen

C6.2 Steuerleitungen

(1) Ergänzt:
Die Anzahl der Steuerleitungen zu weiteren Unterverteilungen ist, unabhängig von Grösse und Anschluss der Unterverteilung, in ausreichender Anzahl durch den Installateur zu bestimmen. Bei allfällig zukünftig erforderlichen Steuermöglichkeiten von neu installierten oder bestehenden Verbrauchern sind die Steuerleitungen zu Lasten des Netzanschlussnehmers nachzurüsten.

(7) Grau nummerierte Steuerleitungen gemäss WV-CH Kapitel 6.2 dürfen ausschliesslich für Steuerungen des Verteilnetzbetreibers verwendet werden.

(8) Leiter mit der gemäss WV-CH Kapitel 6.2 Absatz (5) festgelegten Kennzeichnung sind ausschliesslich für Steuerungen des Verteilnetzbetreibers einzusetzen. Eine Verwendung für andere Steuer- oder Kommunikationszwecke ist nicht zulässig.

(9) Die Nummerierung der Steuerleiter darf nach eigenen Vorgaben des Installateurs erstellt werden. Die Steuerfunktionen müssen auf einer beim Steuerapparat dauerhaft befestigten Legende beschriftet werden.

(10) Steuerleitungen sind so kurz wie möglich zu halten. Sperrschütze und weitere Ansteuerungen sind auf der Hauptverteilung bzw. der Zählerverteilung zu platzieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit den StWG zulässig.

(11) Die Verdrahtung ist gemäss Anhang I «Zählerverdrahtung Direktmessung», Seite 32 bzw. gemäss Anhang J «Zählerverdrahtung Wandlermessung», Seite 33 auszuführen.

C7 Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen

C7.1 Allgemeines

(6) Ergänzt:
Die Montage der Messeinrichtung durch die StWG erfolgt erst, wenn diese anschliessend dauerhaft in Betrieb steht und die notwendige Kommunikationsverbindung zur Fernauslesung dauerhaft zur Verfügung steht.

(7) Ergänzt:
Wird die Messeinrichtung z. B. infolge Umbauarbeiten für mehr als einen Kalendertag ausser Betrieb genommen, muss dies den StWG gemeldet werden.
Sollte die Ausschaltung nicht gemeldet werden, werden allfällige Aufwände der StWG dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt.

(9) Ergänzt:
Die Beschriftung der Messeinrichtung hat gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Statistik zu erfolgen (Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister, www.housing-stat.ch).

(11) Die Verrechnung der Messeinrichtung durch die StWG beginnt mit dem Datum der Montage.

C7.4 Fernauslesung

(3) Ergänzt:
Diese ist bei innenliegenden Messeinrichtungen immer auszuführen.

(4) Bei Um-, Neu- und Erweiterungsbauten ist bauseits für die Fernauslesung ein Leerrohr von mindestens M25 vom Standort des Smart Managers bis zum Glasfaser-Hausanschluss (BEP) zu verlegen.

(5) Liegt das Objekt nicht im FTTH-Ausbaugebiet, erfolgt die Fernauslesung über das Mobilfunknetz. Hierfür ist am Standort des Smart Managers ein ausreichender Mobilfunkempfang erforderlich. Ist die Signalstärke zu gering, ist bauseits ein Antennenkabel vom Standort des Smart Managers zu einem geeigneten Standort zu verlegen. Die für die Kommunikation erforderliche Antenne wird von den StWG zur Verfügung gestellt, ist durch den Installateur bei den StWG zu beziehen und durch diesen zu installieren.

(6) Standardmässig ist ein Rohr von mindestens M25 mit einem Kabel U72 1 × 4 × 0,5 mm zwischen der Zählerverteilung und den Wasser- und Gaszählern (im Versorgungsgebiet der StWG) vorzubereiten.

(7) Befinden sich hinter einem (Haus-)Anschlusspunkt mehrere elektrische Zählerstandorte, ist zwischen diesen Standorten ein Rohr der Grösse M25 sowie eine Verbindungsleitung vorzusehen. Bei einer Kabellänge bis 90 m ist ein Cat. 6 S/UTP-Kabel einzusetzen. Bei Kabellängen über 90 m ist gemäss den projektspezifischen Vorgaben der StWG eine LWL-Verbindung vorzusehen.

C7.5 Standort und Zugänglichkeit

(2) Ergänzt:
Der Standort der Mess- und Laststeuereinrichtung wird nach Absprache mit den StWG festgelegt. Der Aussenzählerkasten wird durch die StWG geliefert, der Einbau erfolgt bauseits. Andere Zählkästen werden nicht bewilligt bzw. akzeptiert.

C7.6 Montage der Mess- und Steuerapparate

(8) **Ersetzt:**
Schaltapparate, welche durch die StWG gesteuert werden, dürfen nur auf der Hauptverteilung (Zählerverteilung) und in Wohnungsverteilern montiert werden. Die ungezählten Leitungen sind dabei immer so kurz wie möglich zu halten. Steuerleiter direkt zu den Prosumern sind nicht gestattet. Dafür sind potenzialfreie Relais in der Verteilung, in der sich der Empfänger befindet, vorzusehen.

(10) Ergänzt:
Bauseitig sind Zählersteckklemmen nach den Vorgaben der StWG zu installieren. Siehe Anhang E «Montage Zählersteckklemmen», Seite 24.

C7.7 Bezeichnung der Messeinrichtung

(1) Ergänzt:
Sind im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) physische Wohnungsnummern erfasst, sind diese für die Beschriftung zu verwenden. Die Beschriftung hat gemäss C1.5 (8) und den im GWR erfassten Bezeichnungen zu erfolgen. Siehe Anhang S auf Seite 43.

C7.8 Nischen, Schutzkästen und Schliesssysteme

(5) Ergänzt:
Als Schliessvorrichtungen gelten:

- Vierkantdorn 8 mm
- Schliesszylinder mit Schlüssel KABA 5000
- werkseigener Schliesszylinder (Doppelzylinder)

Die Zugangstüre ist entsprechend vorzubereiten.

C7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandlern

(3) Ergänzt:
Die Stromwandler werden ausschliesslich von den StWG herausgegeben und sind gemäss Schema Anhang A «Anordnung der Stromwandler TGH1 (300/800 A)», Seite 20 zu installieren.

(10) **Ersetzt:**
Der Leiterquerschnitt zwischen Wandler, Prüfklemmen und Zähler beträgt für den Strompfad bei einer Leitungslänge von bis zu 15 m mindestens 4 mm² und für den Spannungspfad mindestens 2,5 mm².

C7.10 Verdrahtung der Messeinrichtungen

(9) Die Verdrahtung der Messeinrichtungen ist mit Kupferleitern auszuführen.

Richtig gut versorgt

C8 Verbraucheranlagen

C8.4 Übrige Verbraucheranlagen

(3) Ergänzt:
Folgende Verbraucher sind zur Abwendung eines gefährdeten oder gestörten Netzzustands mit einem Sperrschütz (vorzugsweise Öffner-Kontakt) auszurüsten (unabhängig von einer 24 h Freigabe), das es den StWG erlaubt, die Verbraucher bei Bedarf auszuschalten:

- Boiler über 3,7 kW (230 V Wärmepumpenboiler müssen nicht gesperrt werden)
- Wärmepumpen
- Notheizungen in Wärmepumpen
- Elektrische Widerstandsheizungen über 3,7 kW
- Hinweis: Für gewisse Anlagen und Geräte, z. B. elektrische Widerstandsheizungen, gelten zusätzliche Vorgaben und Einschränkungen der kantonalen Energiegesetzgebung. Diese sind auf jeden Fall einzuhalten.

Die StWG behalten sich vor, die Installation der Sperreinrichtung vor Ort zu kontrollieren.
Für Ladestationen gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel C12.
Für Energieerzeugungsanlagen (EEA) gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel C10.

C9 Kompensationsanlagen, Aktivfilter und Saugkreisanlagen

C9.1 Allgemeines

(3) **Ersetzt:**
Die Blindleistung ist auf einen Leistungsfaktor zwischen 0,92 induktiv und 0,92 kapazitiv (42,6 % des jeweiligen Wirkenergiebezugs) zu kompensieren.

(5) **Ersetzt:**
Die Rundsteuerfrequenz im Versorgungsgebiet der StWG beträgt 1029 Hz.

Richtig gut versorgt

C10 Energieerzeugungsanlagen

C10.2 Meldepflichten

C10.2.2 Meldepflicht an den VNB

(4) Ergänzt:
Mit dem technischen Anschlussgesuch (TAG) sind die notwendigen Unterlagen gemäss Anhang M bzw. bei der Installationsanzeige (IA) gemäss Anhang N einzureichen.

(5) Ergänzt:
Steckerfertige PV-Anlagen (Plug&Play) mit einer Leistung bis und mit 600 W pro Bezügeranlage (Zählerstromkreis) sind den StWG mit Formular «Meldeformular für steckerfertige PV-Anlagen bis 600 W» zu melden (siehe www.sw-gossau.ch).

(6) Die installierten Anlagedaten sowie die eingestellten Parameter sind den StWG mittels des Formulars «Bestätigung der Einstellungen an Energieerzeugungsanlagen» zu bestätigen. Das Formular wird dem Installateur zusammen mit dem bewilligten Anschlussgesuch zugestellt.

C10.3 EEA mit Parallelbetrieb zum Niederspannungsnetz des VNB

C10.3.1 Technische Anschlussbedingungen

(6) Die StWG behalten sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen.

(7) Wird eine Anschlussleitung von mehreren Grundeigentümern genutzt, muss beim Überschreiten der gesamten Anschlussleistung (summiert) am Anschluss-Überstromunterbrecher > 30 kVA über sämtliche (auch bereits in Betrieb stehende) Anlagen (nachträglich, bauseits) der NA-Schutz nach Branchendokument NA/EEA-NE7 installiert werden. Die Einhaltung dieser Forderung ist Sache der jeweiligen Eigentümer der elektrischen Installation.

C10.3.3 Inbetriebnahme

(2) Ergänzt:
Das VNB-Abnahmeprotokoll EEA wird durch die StWG vorbereitet und beim bewilligten technischen Anschlussgesuch (TAG) an den Gesuchsteller übergeben. Das zugestellte Formular ist durch den Errichter der Anlage einzureichen, vorzugsweise digital über ElektroForm oder per E-Mail als PDF.
Anlagen, welche ohne die am VNB eingereichten Unterlagen nach WV 10.3.3 Ziffer (2) in Betrieb genommen wurden, können durch die StWG ausser Betrieb gesetzt werden, bis die nötigen Unterlagen eingetroffen sind. Im Falle einer Ausserbetriebnahme durch die StWG ist durch den Installateur eine Wiederinbetriebnahme mittels Apparatebestellung (AB) anzumelden.
Seitens Netzanschlussnehmer besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Allfällige daraus entstehenden Zusatzaufwendungen werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

C10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebes

(3) Die Art der Steuervariante wird durch die Anlagengrösse vorgegeben. Die Anlagengrösse ist bestimmt durch die Scheinleistung, die maximal an das Stromverteilnetz abgegeben werden kann. In jedem Fall ist ein Leerrohr M25 oder grösser zur Messeinrichtung zu verlegen.
Steuerleiter direkt zu den Wechselrichtern sind nicht gestattet. Dafür sind potenzialfreie Relais in der Verteilung, in der sich der Empfänger befindet, zwischenzuschalten.

C10.5.1 Energieerzeugungsanlagen ≤ 30 kVA (exkl. Plug&Play)

(1) Ein potenzialfreier Kontakt (Binäreingang) muss für die Wirkleistungsbegrenzung vorhanden sein: Kontakt offen entspricht 100 % der Nennleistung, Kontakt geschlossen 0 %.
Die Verdrahtung des Kontakts bis zu den Rundsteuerklemmen ist in jedem Fall auszuführen. Die Ansteuerung muss via plombiertem Relais oder Sperrschütz erfolgen. Zusätzlich muss die Sperrung softwareseitig freigeschaltet werden.

C10.5.2 Energieerzeugungsanlagen > 30 kVA bis ≤ 250 kVA

(1) Die folgenden vier potenzialfreien Kontakte K1 bis K4 (Binäreingänge, Öffnerkontakt) müssen für die Wirkleistungsbegrenzung vorhanden und verdrahtet sein:

Empfänger P	K1	K2	K3	K4	Steuerbefehl an EEA
	1	0	0	0	Wirkleistung = 100 %
	×	1	0	0	Wirkleistung = 60 %
	×	×	1	0	Wirkleistung = 30 %
	×	×	×	1	Wirkleistung = 0 %

× = 0 oder 1

Tabelle C2: Steuerbefehle für Wirkleistungsregelung

Für die Ansteuerung ist der Platz für einen zweiten Rundsteuerempfänger (RE) samt Relais bzw. ein Lastmanagementmodul vorzusehen. Hierfür sind normierte Apparatetafeln mit den Abmessungen 400 × 250 mm zu verwenden. Die Verdrahtung des Kontakts bis zu den Rundsteuerklemmen ist in jedem Fall auszuführen.

Die Ansteuerung muss über ein plombiertes Relais oder Sperrschütz erfolgen. Zusätzlich muss die Sperrung softwareseitig freigeschaltet werden.

C10.5.3 Energieerzeugungsanlagen > 250 kVA

(1) Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Anlagenleistung von mehr als 250 kVA sind der Netzanschluss und die technischen Schnittstellen mit den StWG projektspezifisch festzulegen und zu regeln.
Die Anbindung an das Netzleitsystem (NLS) der StWG ist dauerhaft sicherzustellen. Die Übermittlung der Betriebsdaten sowie die Ansteuerung und Regelung der Einspeiseleistung erfolgen gemäss den Vorgaben der StWG.

C10.7 Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung

(4) Beim Zusammenschluss von mehreren Liegenschaften muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist den StWG zu melden und wird im Geoinformationssystem (GIS) der StWG als Privatleitung ergänzt.

Nicht mehr benötigte Anschlussleitungen werden zu Lasten des Netzanschlussnehmers zurückgebaut. Die hausinterne Installation hinter dem Hausanschlusskasten muss bauseits angepasst werden, sofern nötig.

C11 Elektrische Energiespeicher und unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen

C11.2 Elektrische Energiespeicher

(7) Fest installierte elektrische Energiespeicher (E-Speicher), einschliesslich Netzersatzanlagen, sind gemäss dem VSE-Handbuch «Speicher HBSP-CH» mit einer hoheitlichen Messung auszurüsten.

C11.3 Unterbrechungsfreie Stromversorgung

(3) Einphasige USV-Anlagen dürfen die Schieflastgrenze von 3,7 kVA netzseitig nicht überschreiten.

C12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

C12.1 Allgemeines

(3) Ergänzt:
Ab der zweiten Ladestation ist ein Lastmanagement zu installieren.

(7) **Ersetzt:**
Ladeinfrastrukturen dürfen die totale Ladeleistung am (Haus-)Anschlusspunkt gemäss Tabelle C3 nicht überschreiten. Sie zeigt die Maximalwerte und ersetzt in keinem Fall die Bewilligung der StWG aufgrund des TAG.

Anschlussüberstromunterbrecher	maximale totale Ladebezugsleistung
bis 40 A sowie bei Einfamilienhäusern	11 kVA
ab 63 – 80 A	22 kVA
ab 100 – 125 A	44 kVA
ab 160 – 200 A	66 kVA
> 200 A	nach Absprache

Tabelle C3: maximale Ladebezugsleistung E-Mobility

Im technischen Anschlussgesuch ist stets die gesamte Ladeleistung ab dem Netzanschlusspunkt anzugeben. Bei Erweiterungen oder Ergänzungen von Ladeanlagen ist die bereits bestehende Ladeleistung in die Gesamtleistung einzurechnen. Sind mehrere Hausanschlüsse an einem Netzanschlusspunkt angeschlossen, ist die kumulierte Ladeleistung sämtlicher über diesen Netzanschlusspunkt angeschlossener Ladeeinrichtungen massgebend.

C12.2 Ansteuerbarkeit

(1) Ergänzt:
Für den VNB ist ein potenzialfreier Kontakt (Öffner) vorzusehen. Der temporäre Einsatz von Ladestationen ist nicht vorgesehen.

(4) Ergänzt:
Steckbare Mode 2 Ladestationen sind zu vermeiden. Mode 3 Ladestationen müssen direkt angeschlossen werden.

Mode	Bezeichnung
Mode 1	Laden an einer Haushaltssteckdose, ohne Kommunikation zwischen Fahrzeug und Steckdose. Nur für Kleinmotorfahrzeuge/Zweiräder
Mode 2	Laden an einer Haushaltssteckdose mit Schutzvorrichtung im Ladekabel.
Mode 3	Laden an einer Ladestation (Wallbox) mit Kommunikation und Überwachung zwischen Fahrzeug und Ladestation.
Mode 4	Gleichstrom-Schnellladen (DC); Ladegerät befindet sich in der Ladestation und kommuniziert mit dem Fahrzeug

Tabelle C4: Übersicht der einzelnen Lademodes

Anhang

Anhang A: Anordnung der Stromwandler TGH1 (300/800 A) 20
Anhang B: Befestigung von Stromwandler TGH1 (300/800 A) Kabelanschluss 21
Anhang C: Befestigung von Stromwandler TGH1 (300/800 A) Schienenanschluss 22
Anhang D: Befestigung von Stromwandler TGK1 (1500 A) Schienenanschluss 23
Anhang E: Montage Zählersteckklemmen 24
Anhang F: Erstellung und Änderung des Netzanschlusses gemäss C5.1 (2) 25
Anhang G: Aussenzählerkasten (AZK) 27
Anhang H: Einspeisefeld 29
Anhang I: Zählerverdrahtung Direktmessung 32
Anhang J: Zählerverdrahtung Wandlermessung 33
Anhang K: Verdrahtungsdetail Smart Manager 34
Anhang L: Leistungsregulierung 35
Anhang M: Zusätzliche Meldeunterlagen für technische Anschlussgesuche 36
Anhang N: Zusätzliche Meldeunterlagen bei Installationsanzeigen 37
Anhang O: Übersicht der Kommandobefehle der Rundsteuerung 38
Anhang P: Übersicht der Kommandobefehle der Smart Manager 40
Anhang Q: Aktivierung Netzbetreiberin Stadtwerke Gossau 41
Anhang R: Nachreichen von Dokumenten im ElektroForm Online 2 42
Anhang S: Arbeitsanweisung – Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister ermitteln 43

Tabellenverzeichnis

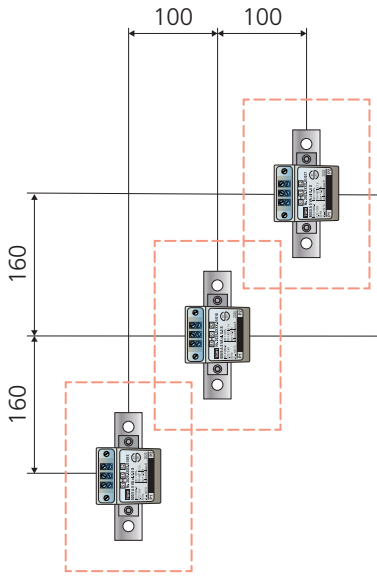
Tabelle E.1: Übersicht Zählersteckklemmen 24
Tabelle H.1: Übersicht Einspeisefeld bis 500 A 29
Tabelle H.2: Übersicht Einspeisefeld über 500 A 30
Tabelle M.1: Übersicht einzureichende Beilagen zum technischen Anschlussgesuch 36
Tabelle N.1: Übersicht einzureichende Beilagen für Installationsanzeige 37
Tabelle O.1: Übersicht der Kommandobefehle der Rundsteuerung 39
Tabelle P.1: Übersicht der Kommandobefehle der Smart Manager 40

Anhang A: Anordnung der Stromwandler TGH1 (300/800 A)

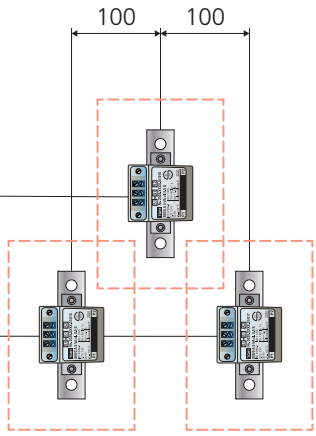
Können die angegebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss dies vorgängig mit den StWG abgeklärt werden.

Masse in Millimetern

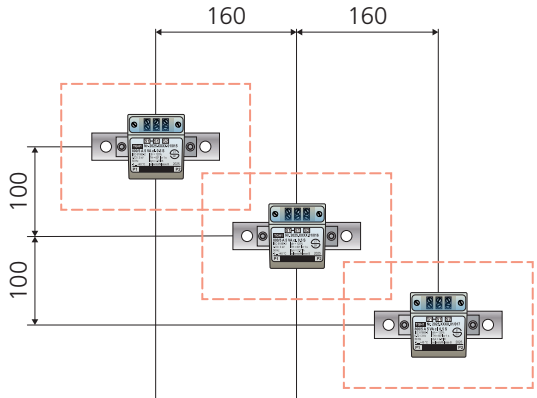
Variante A



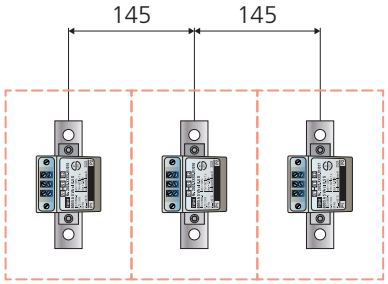
Variante B



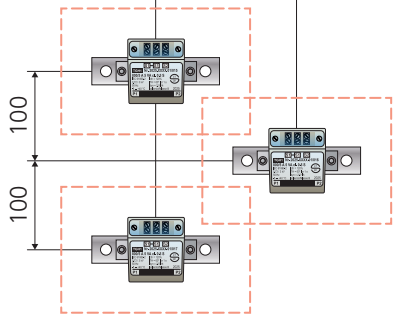
Variante C



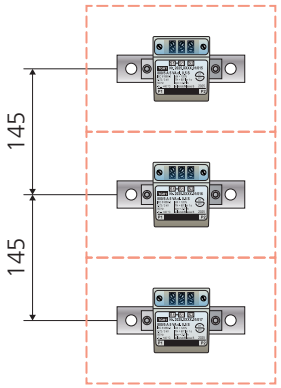
Variante D



Variante E



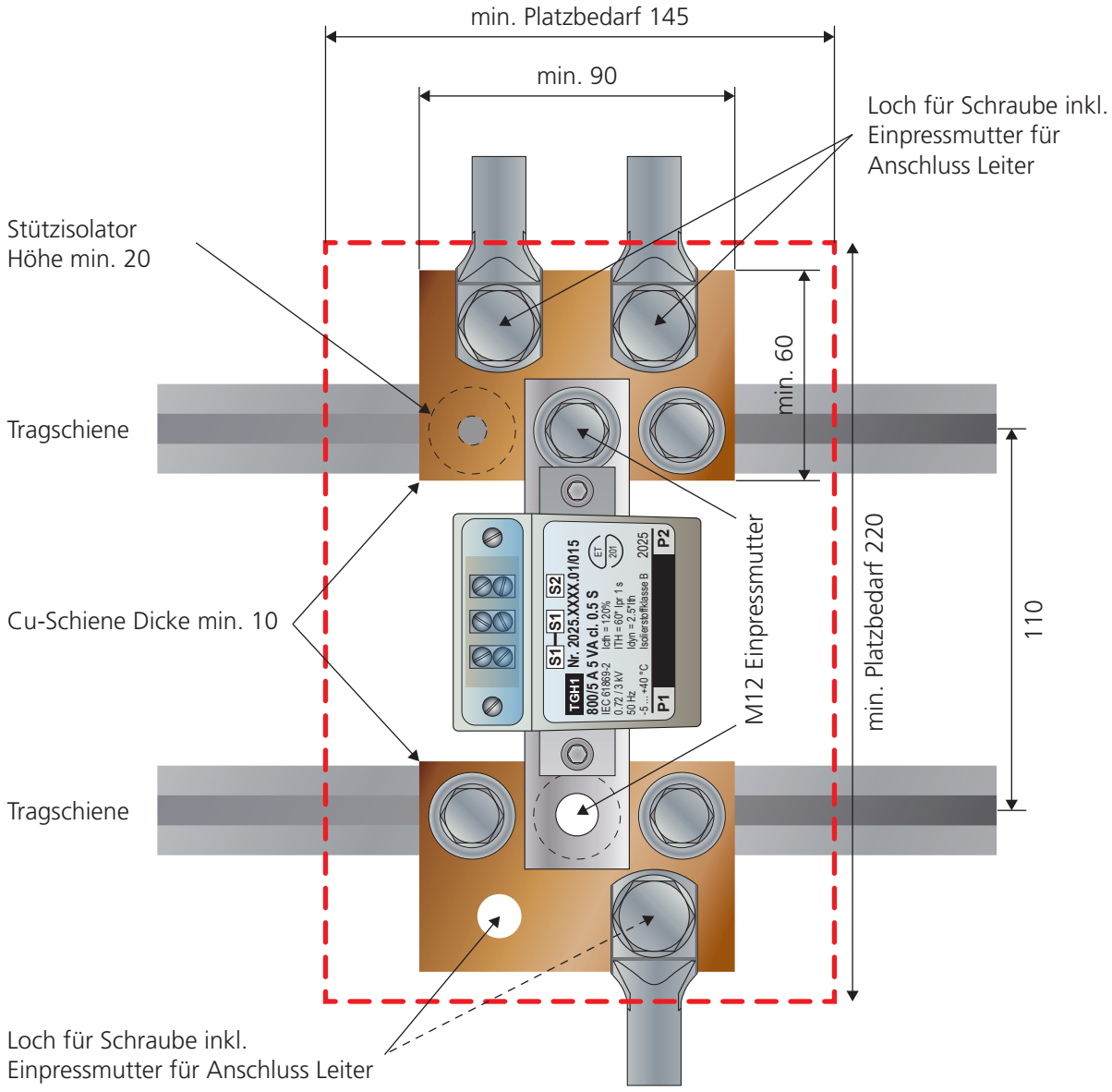
Variante F



Richtig gut versorgt

Anhang B: Befestigung von Stromwandler TGH1 (300/800 A) Kabelanschluss

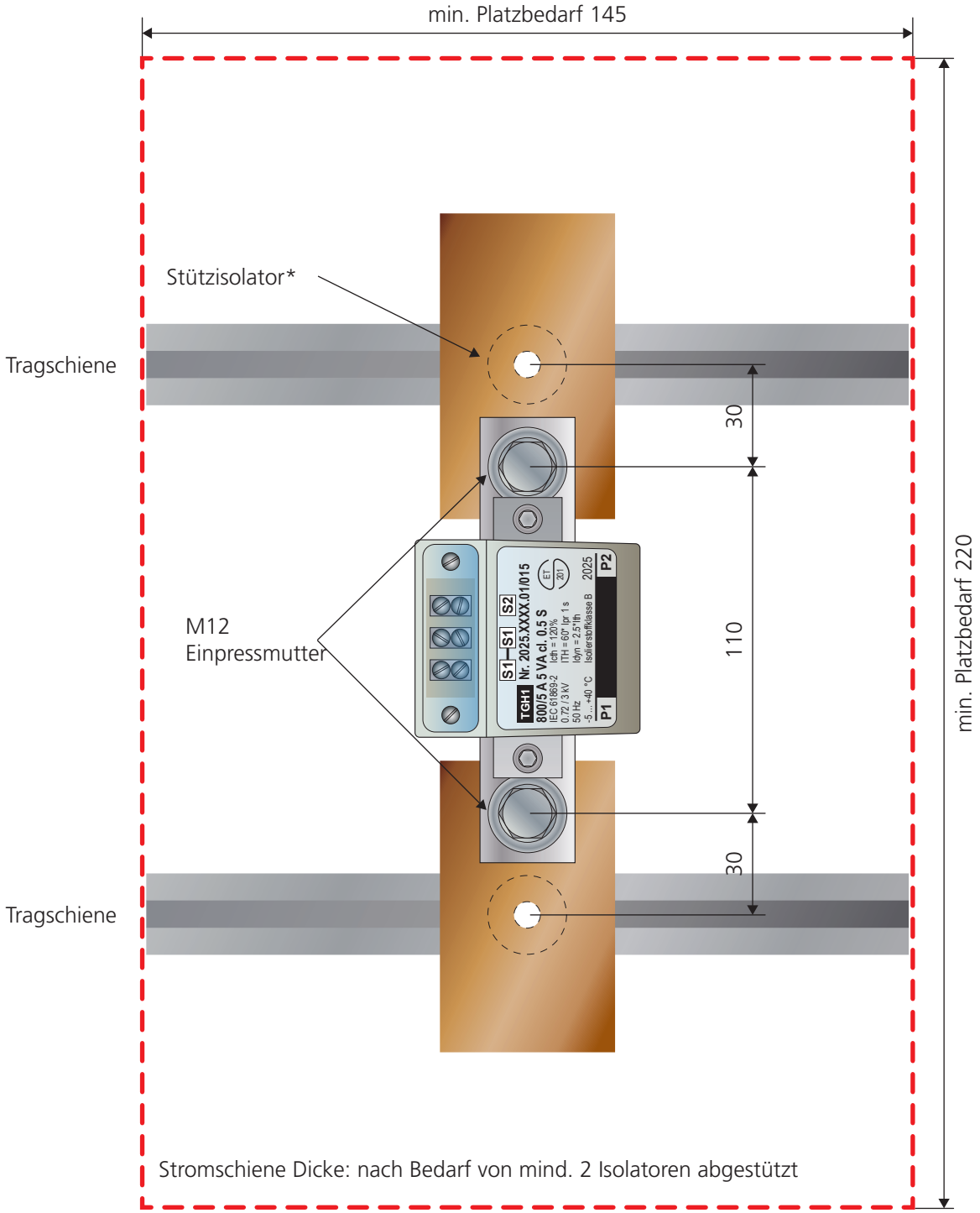
Masse in Millimetern



Richtig gut versorgt

Anhang C: Befestigung von Stromwandler TGH1 (300/800 A) Schienenanschluss

Masse in Millimetern



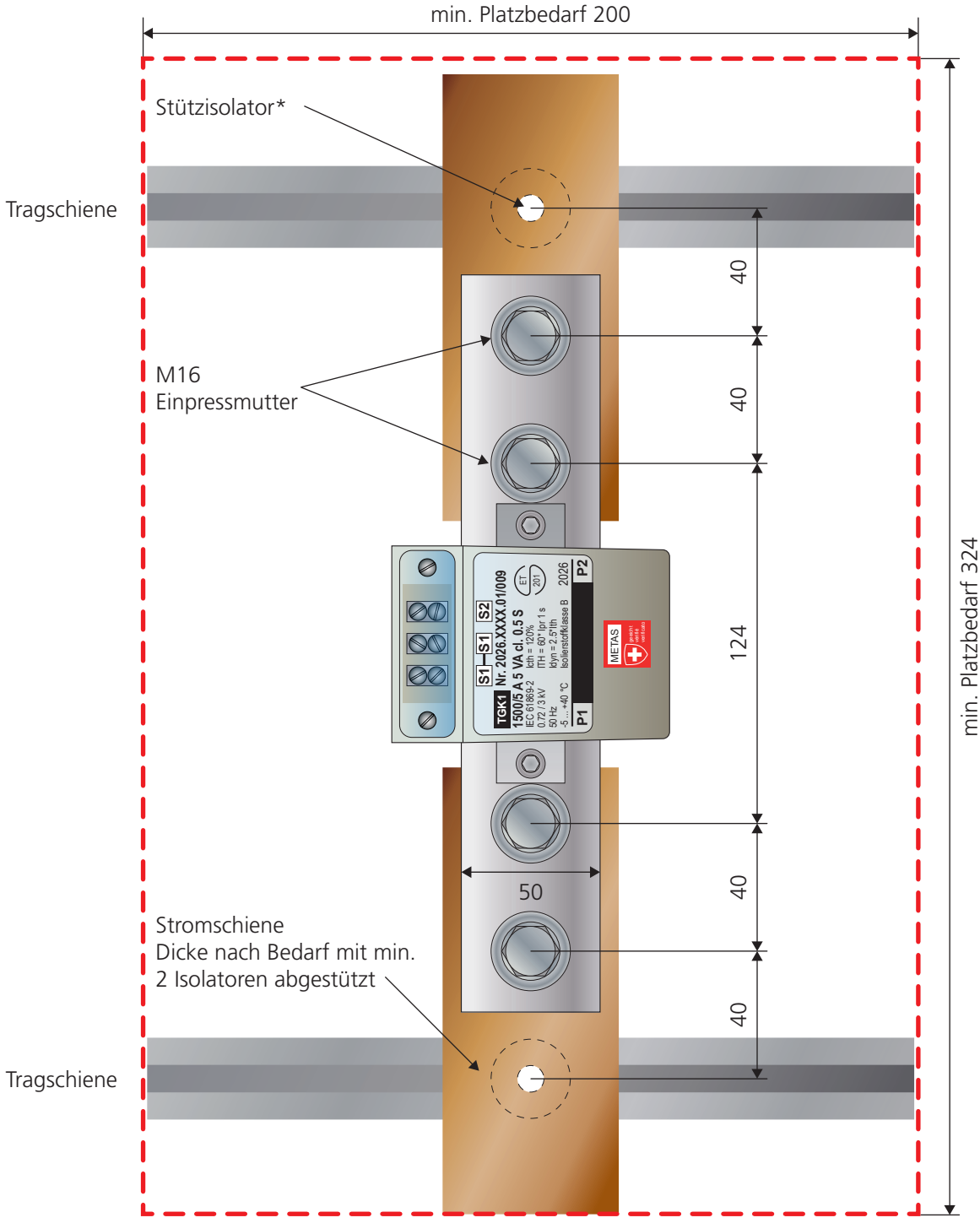
* Die Höhe der Stützisolatoren muss mindestens 30 mm einschliesslich der die Dicke der Stromschiene betragen.

Richtig gut versorgt

Anhang D: Befestigung von Stromwandler TGK1 (1500 A) Schienenanschluss

Anordnung der Stromwandler TGK1 in Absprache mit den StWG.

Masse in Millimetern



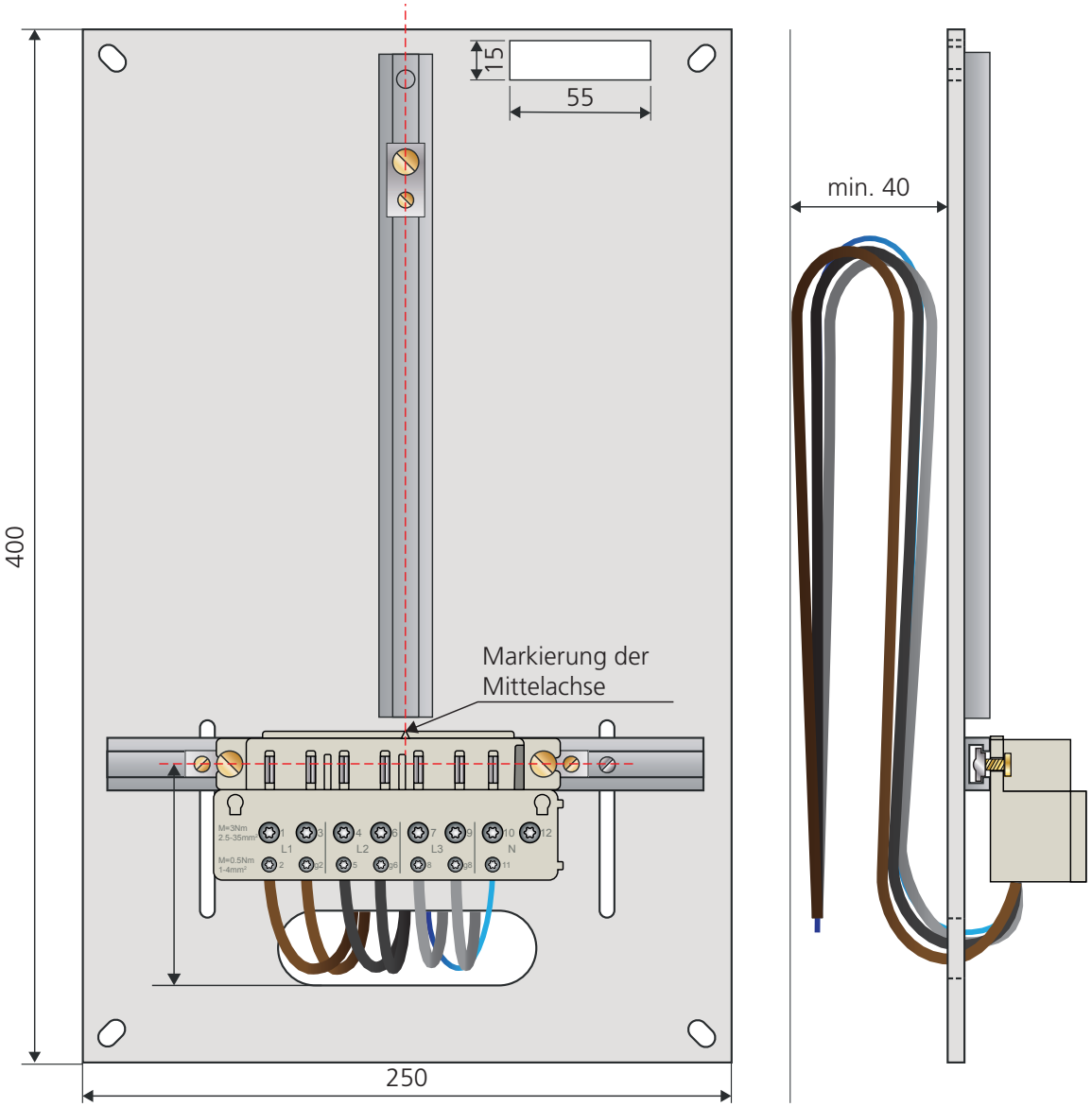
* Die Höhe der Stützisolatoren muss mindestens 50 mm einschliesslich der Dicke der Stromschiene betragen.

Richtig gut versorgt

Anhang E: Montage Zählersteckklemmen

Es dürfen nur Platten mit ganzer Leiteröffnung verwendet werden (keine Trennstege oder Durchgangslöcher).

Masse in Millimetern



Bei Leiterquerschnitten ≥ 10 mm² dürfen für die Zählerverdrahtung ausschliesslich Litzen mit aufgepressten Aderendhülsen verwendet werden.

Zugelassene Zählersteckklemmen

Bezüger-Überstrom-unterbrecher	Typenbezeichnung	ELDAS-Nummer	Zulässiger max. Querschnitt
≤ 63 A	Hager KJD063C1	E-Nr. 169 000 003	16 mm²
80 A	Hager KJD080C1 Hager KJZ080B4 (Überführungsstifte)	E-Nr. 169 000 013 E-Nr. 169 000 053	25 mm²
> 80 A	Über 80 A muss eine Wandlermessung erstellt werden.		

Tabelle E.1: Übersicht Zählersteckklemmen

Verdrahtete Zählerplätze ohne montierte Messeinrichtung sind mit Zählersteckklemmen gemäss Tabelle E.1 und plombierbaren Abdeckhauben auszurüsten (Abdeckhauben Hager KJZ000K2, E-Nr. 169 000 123).

Richtig gut versorgt

Anhang F: Erstellung und Änderung des Netzanschlusses gemäss C5.1 (2)

Entwässerung, Abdichtungen

Das Kabelschutzrohr ist, wo notwendig, durch den Netzanschlussnehmer vor der Gebäudeeinführung in geeigneter Weise zu entwässern.

Bei unsachgemässer Ausführung lehnen die StWG die Haftung bei Schäden durch Wassereintritt ab.

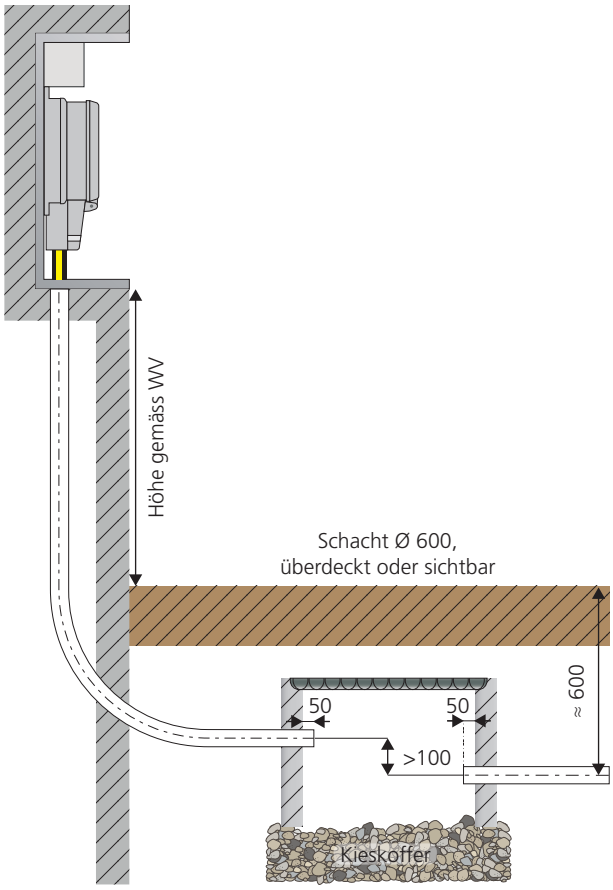
Die Abdichtung des Netzanschlusskabels gegenüber dem Rohr erfolgt durch die StWG.

Netzanschluss mit Aussenkasten

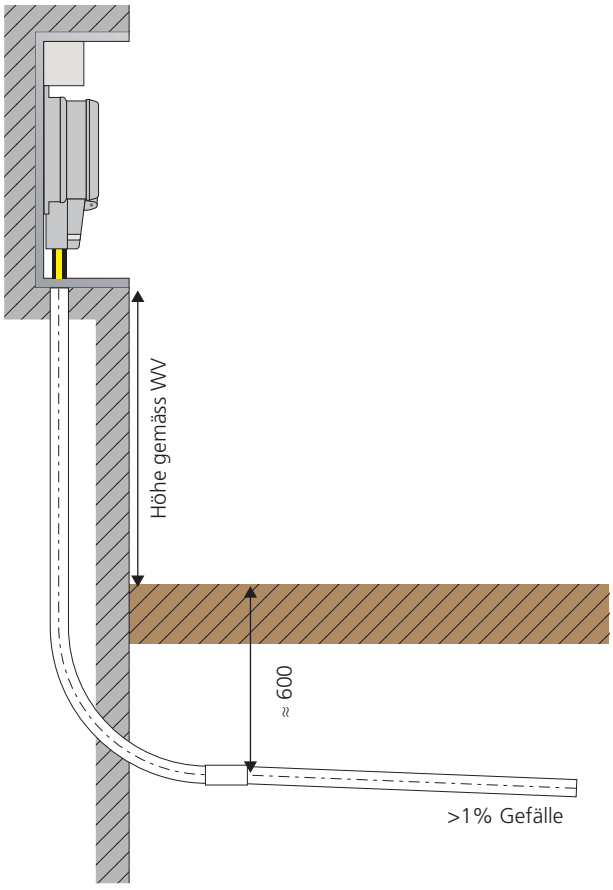
Einfamilienhäuser werden mit einem Aussenkasten angeschlossen. Kleinere Mehrfamilienhäuser und Gebäude, bei denen der Zutritt nicht jederzeit möglich ist, werden ebenfalls mit einem Aussenkasten angeschlossen. Die Ausführung erfolgt gemäss den WV-CH.

Masse in Millimetern

Variante A



Variante B



Kann das erforderliche Mindestgefälle von 1 % für die Rohranlage der Netzzuleitung vom Gebäude abfallend nicht eingehalten werden, ist zwingend Variante A auszuführen.

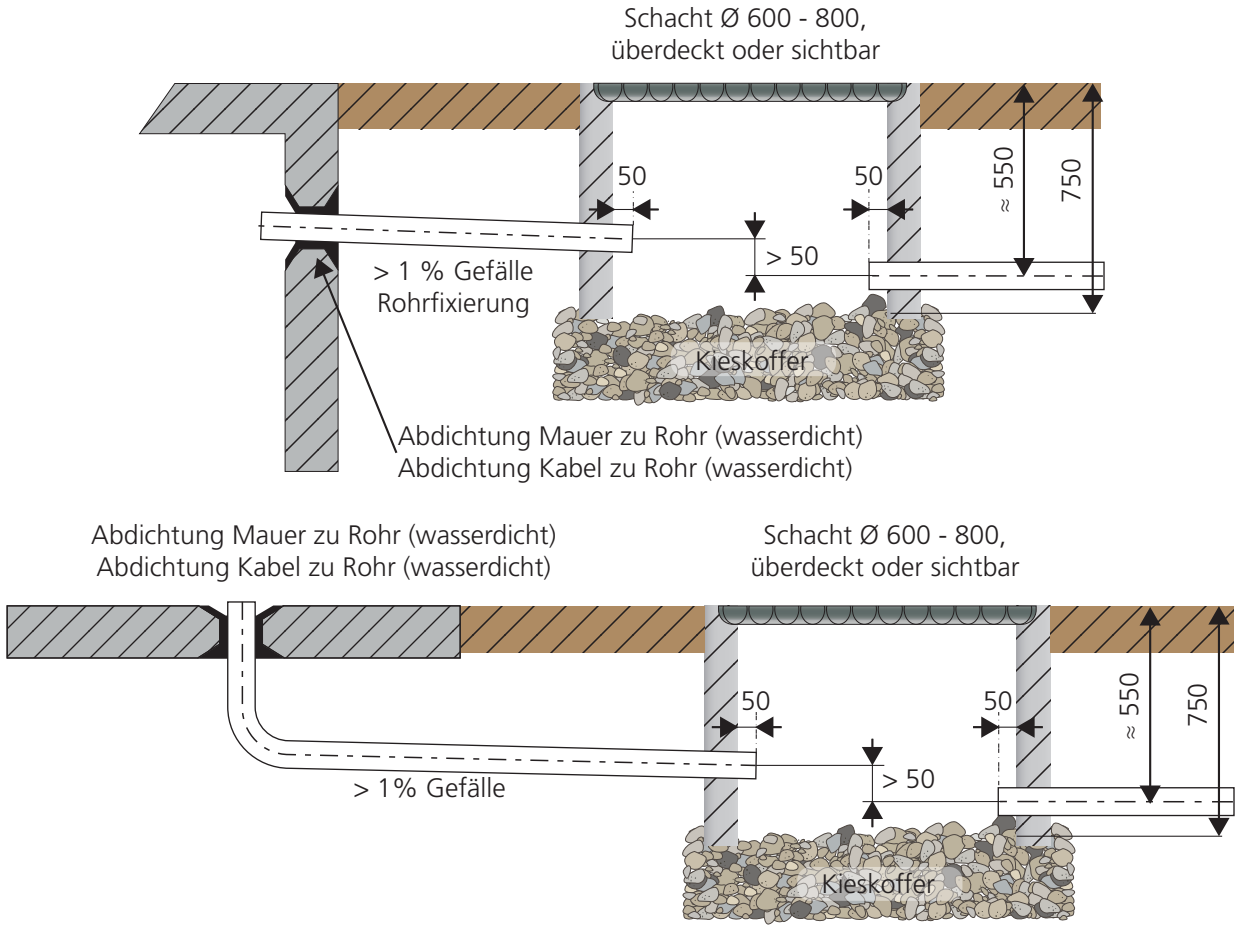
Richtig gut versorgt

Direkte Mauer- oder Bodendurchführungen

Für Gewerbe oder grössere Mehrfamilienhäuser können Innenanschlüsse erstellt werden. Vor dem Gebäude ist ein Schacht für die Entwässerung und den Kabelzug zu erstellen. Lage, Form und Grösse sind mit den StWG abzusprechen.

Für den Zugang zum Hausanschlusskasten sowie die Zählerverteilung ist eine Schlüsselrohrhülse über die StWG zu beziehen. Die Eigentümerschaft hat den StWG einen Schlüssel für den Zugang zur Verfügung zu stellen. Siehe WV-CH 7.5 (5).

Masse in Millimetern



Richtig gut versorgt

Anhang G: Aussenzählerkasten (AZK)

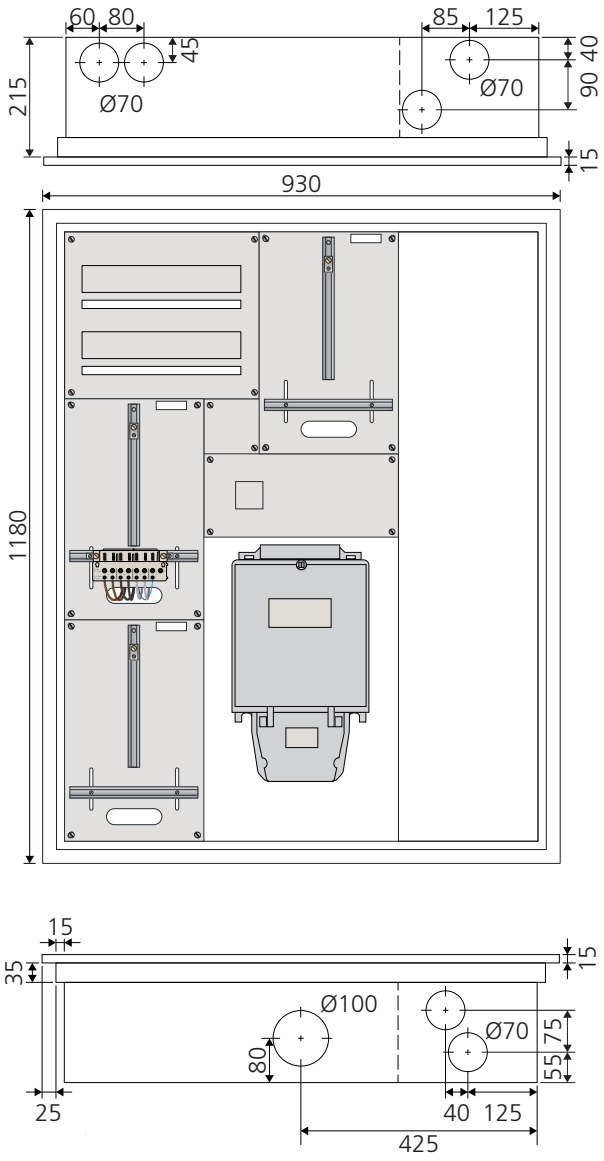
Die Aussenzählerkästen (AZK) werden ausschliesslich von den StWG geliefert. Es handelt sich dabei um einen nicht verdrahteten Aluminiumschrank. Die Elektroinstallationsfirma ist für den entsprechenden Ausbau selbst verantwortlich.

Die StWG haben zwei Standardmodelle für Ausführungen.

AZK für Liegenschaften mit einem Zähler

Dieser AZK verfügt über drei normierte Apparatetafeln, wobei eine Apparatetafel für den Smart Manager und eine als Reserve vorgesehen sind.

Masse in Millimetern



Aussparung:

B = 900 H = 1150 T = 240 mm

Innenmasse:

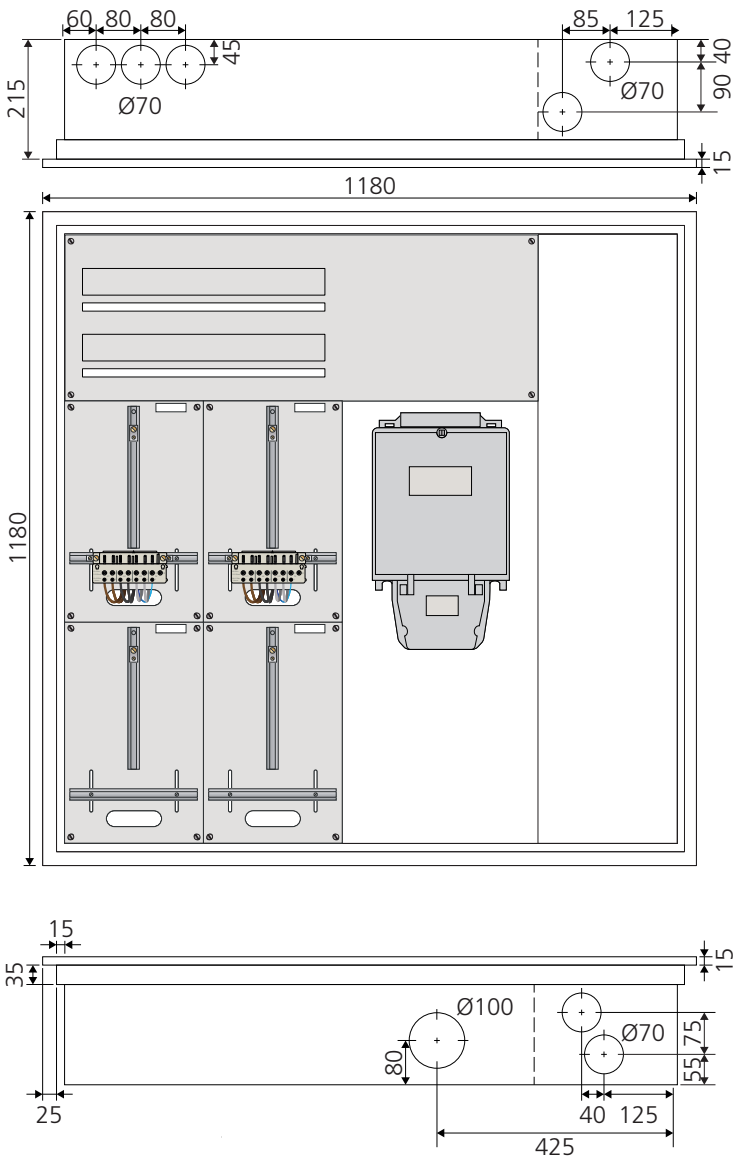
B = 850 H = 1100 T = 230 mm

Richtig gut versorgt

AZK für Liegenschaften mit zwei Zählern

Dieser AZK verfügt über drei normierte Apparatetafeln, wobei eine Apparatetafel für den Smart Manager und eine als Reserve vorgesehen sind.

Masse in Millimetern



Aussparung:

B = 1150 H = 1150 T = 240 mm

Innenmasse:

B = 1100 H = 1100 T = 230 mm

Weitere Grössen

Neben den beiden Standards können auch weitere Ausführungen über die StWG bezogen werden. Sämtliche Aussenzählerkästen müssen zwingend über die StWG bezogen werden.

Richtig gut versorgt

Anhang H: Einspeisefeld

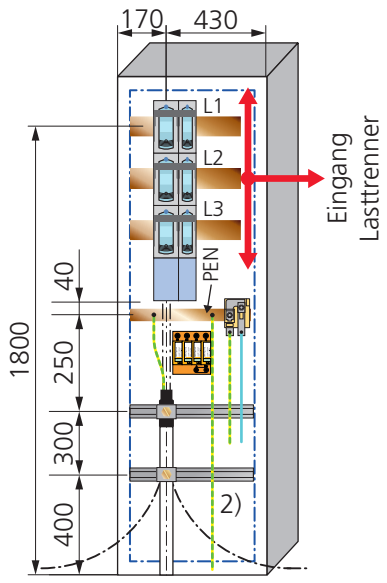
Für die Leitungsführung ist zwischen der Einführungs- und Anschlussstelle ausreichend Freiraum vorzusehen. Dabei ist ein minimaler Kabelbiegeradius von 600 mm zu berücksichtigen.

Ausführung ≤ 500 A

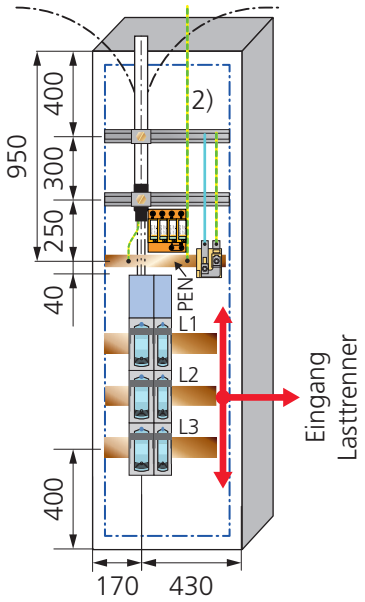
Für Anschlüsse bis und mit 500 A können die Einspeisefelder mit einer Sicherungsschaltleiste für den Anschluss des Netzkabels ausgerüstet werden.

Masse in Millimetern

Anschluss unten



Anschluss oben



	315 A	400 A	500 A
Netzanschluss 1 × Netzkabel	150 mm²	240 mm²	300 mm²
NH-Schaltleiste 1-polig schaltbar	DIN NH2	DIN NH3	DIN NH3
Neutralleitertrenner	Hager NS630 mit N-PE630		
Vorsicherung SPD	Herstellerangaben beachten, meist bis 315A keine Vorsicherung notwendig.	DIN NH00	DIN NH00
Installationsanschluss	TN-S		
Schrankabmessungen (Mindestmasse)	H = 2000 B = 600 T = 400		
Netzkabeleinführung	notwendiger Schrankschutzgrad mit StWG besprechen		
Minimale Raumhöhe	2,40 m		
Leistungsschalter	nach Rücksprache mit StWG		

Tabelle H.1: Übersicht Einspeisefeld bis 500 A

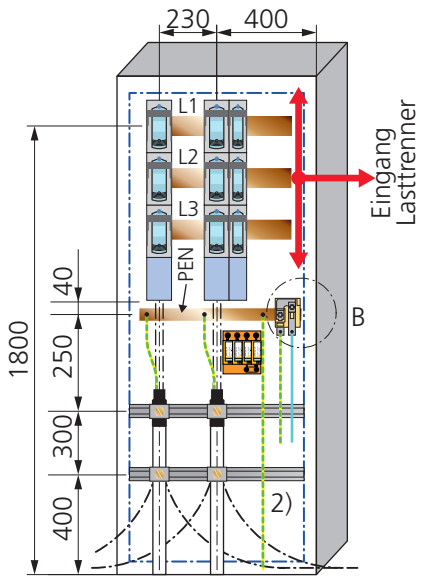
Details, Schnitte und Konstruktionshinweise sind auf Seite 31 zu finden.

Richtig gut versorgt

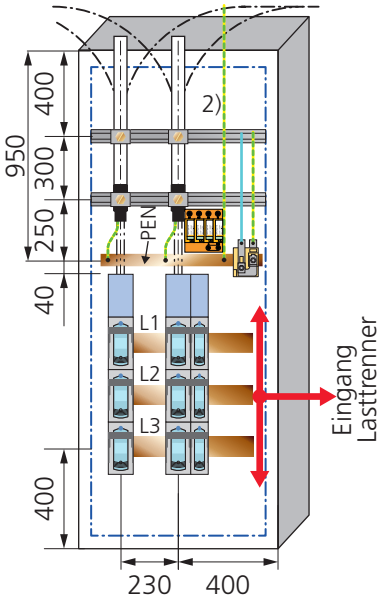
Ausführung > 500 A

Masse in Millimetern

Anschluss unten



Anschluss oben



	2 × 315 A	2 × 400 A	2 × 500 A
Netzanschluss 2 × Netzkabel	150 mm²	240 mm²	300 mm²
2 × NH-Schaltleisten 1-polig schaltbar	DIN NH2	DIN NH3	DIN NH3
Neutralleitertrenner	Hager NS 630 mit N-PE630	Ausführung projektspezifisch (Freigabe StWG erforderlich)	
Vorsicherung SPD	DIN NH00	DIN NH00	DIN NH00
Installationsanschluss	TN-S		
Schrankabmessungen (Mindestmasse)	H = 2000 B = 600 T = 400		
Netzkabeleinführung	notwendiger Schrankschutzgrad mit StWG besprechen		
Minimale Raumhöhe	2,40 m		
Leistungsschalter	nach Rücksprache mit StWG		

Tabelle H.2: Übersicht Einspeisefeld über 500 A

Details, Schnitte und Konstruktionshinweise sind auf Seite 31 zu finden.

Richtig gut versorgt

Details, Seiten und Konstruktionshinweise

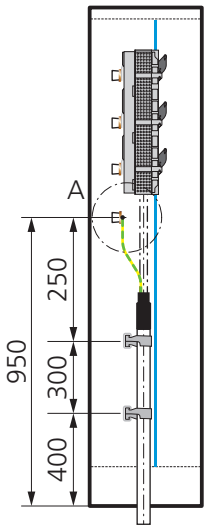
Das Einspeisefeld benötigt eine frontseitige Einflügeltür mit 8 mm Vierkant Stangenschloss. Die PVC-Abdeckung ist zweiteilig und transparent auszuführen. Dabei muss der Schaltleistenbereich und der Kabelbereich unabhängig voneinander entfernt werden können. Die Abdeckung ist plombierbar auszuführen.

Für die Kabelbefestigung sind Stahl-Ankerschienen 50 × 30 mm mit 22 mm Schlitz zu verwenden.

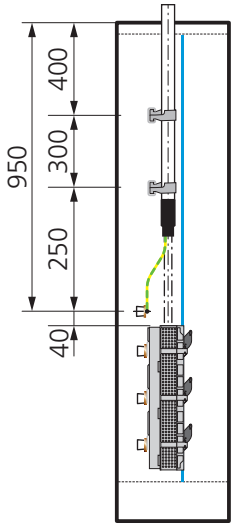
Die PEN-Schiene ist isoliert aufgestellt. Für den netzseitigen Anschluss des PEN-Leiters sind ausreichend Anschlusspunkte mit M12 Einpressmuttern vorzusehen.

Masse in Millimetern

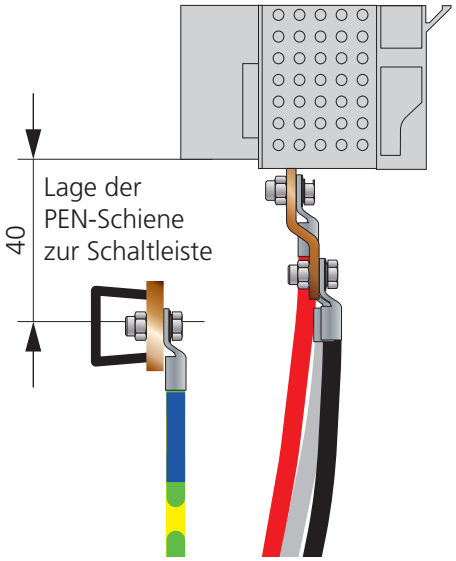
Schnitt
Anschluss unten



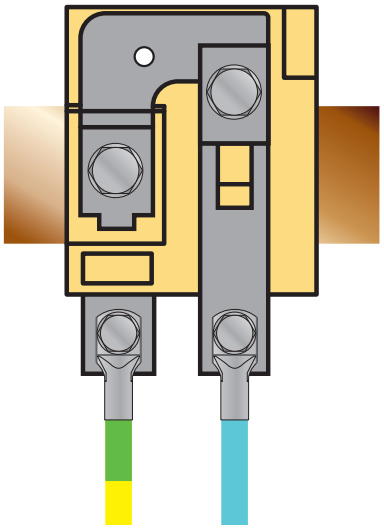
Schnitt
Anschluss oben



Detail A

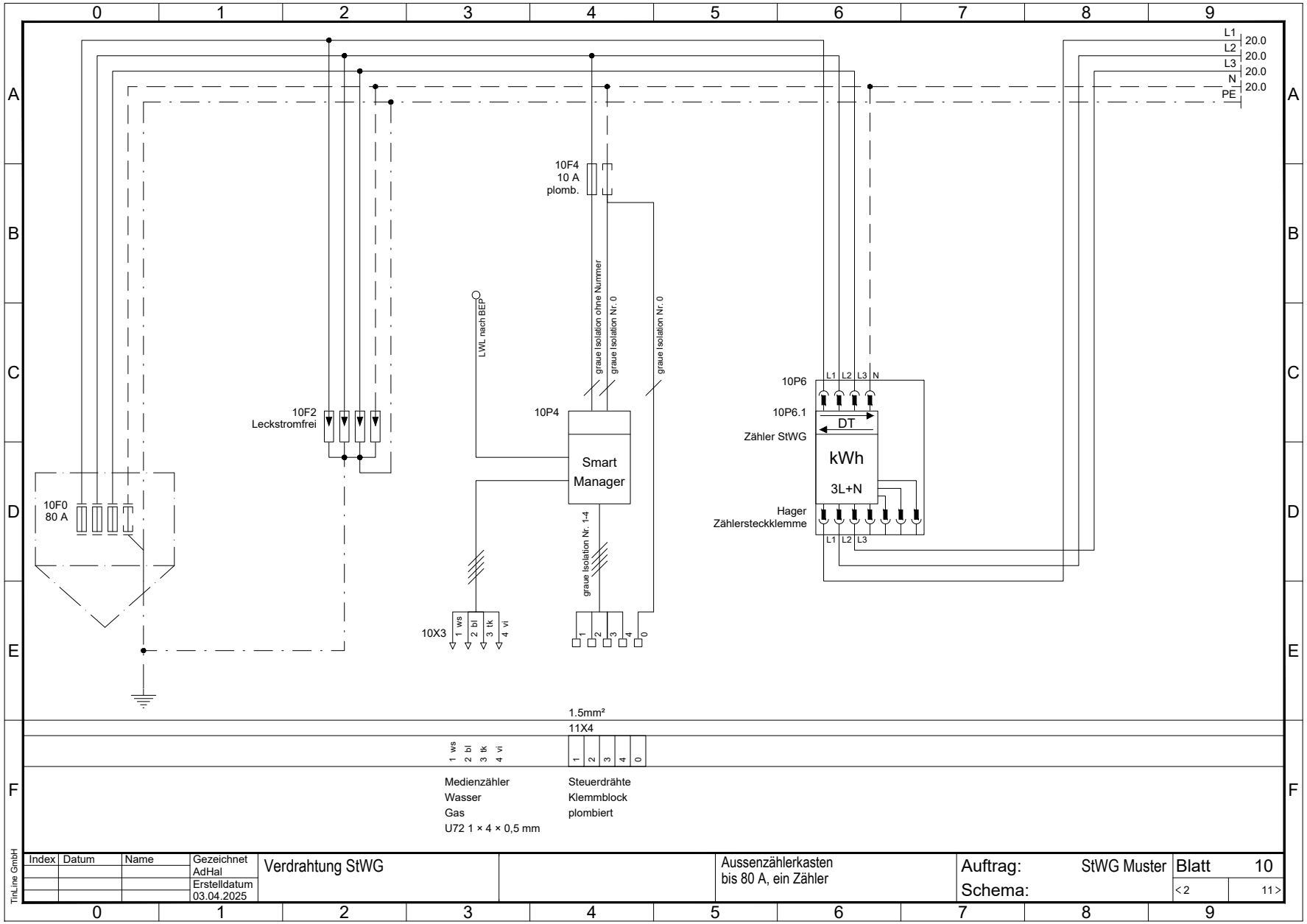


Detail B



Richtig gut versorgt

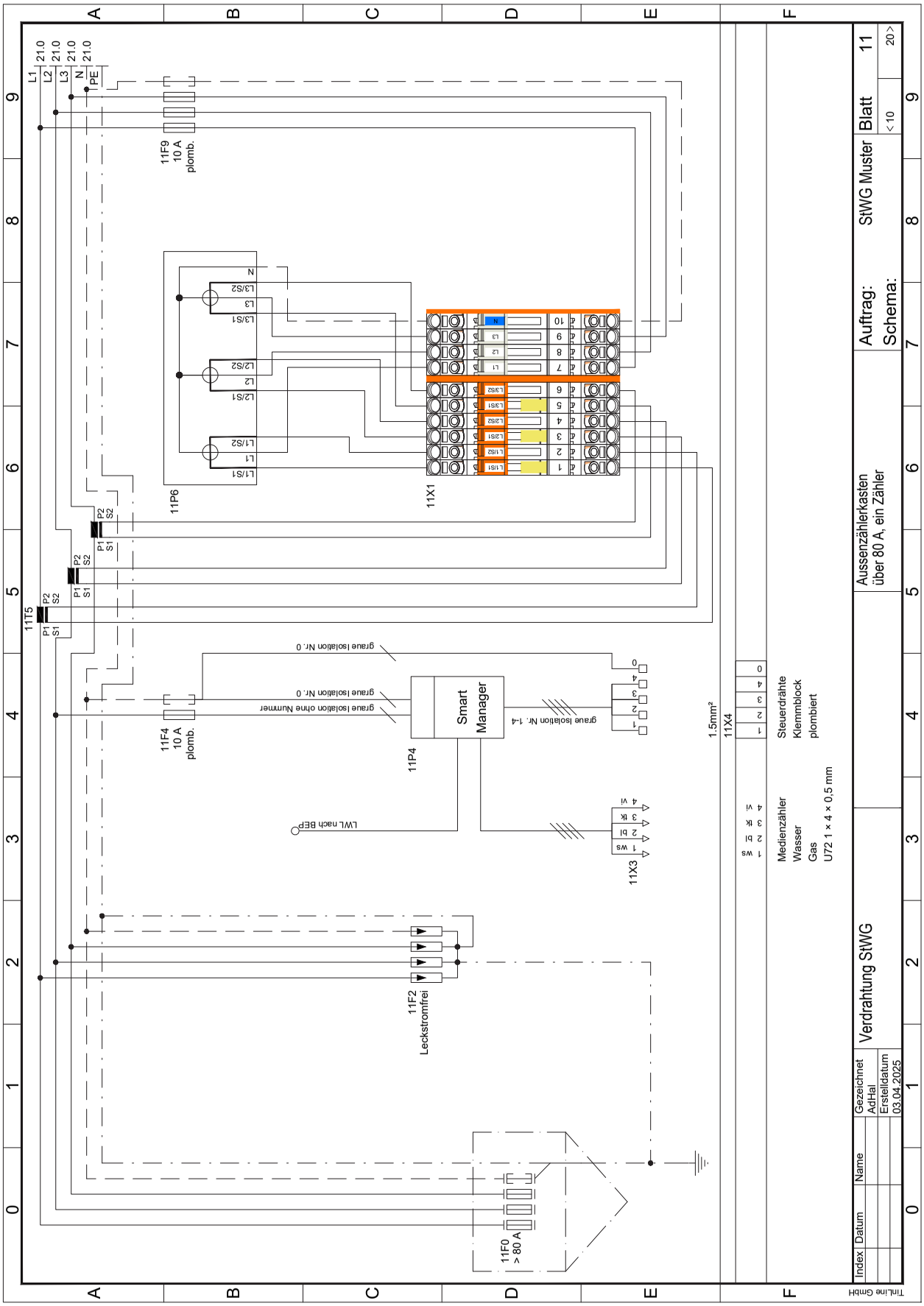
Anhang I: Zählerverdrahtung Direktmessung



TinLine GmbH

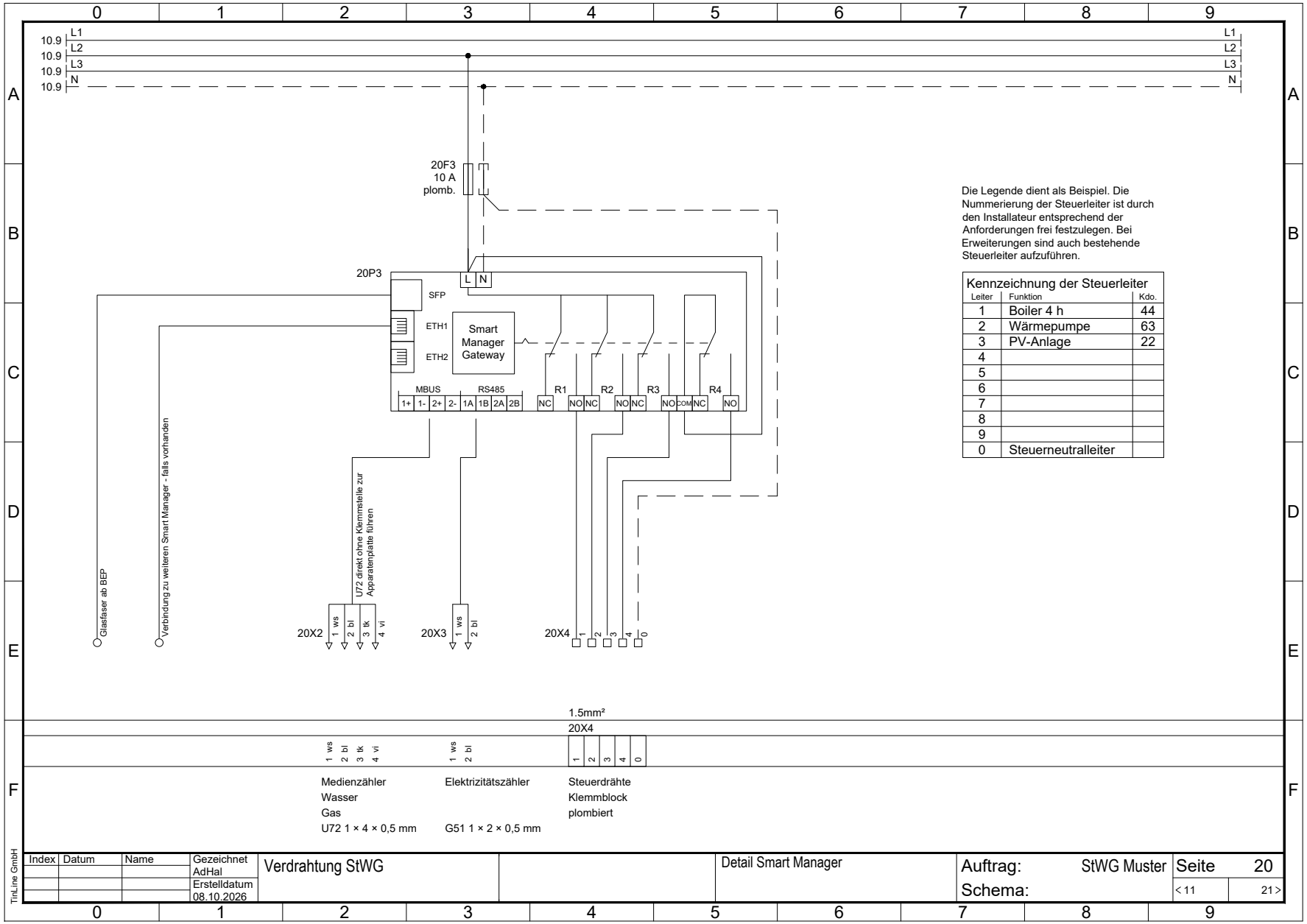
Richtig gut versorgt

Anhang J: Zählerverdrahtung Wandlermessung



Richtig gut versorgt

Anhang K: Verdrahtungsdetail Smart Manager



Die Legende dient als Beispiel. Die Nummerierung der Steuerleiter ist durch den Installateur entsprechend der Anforderungen frei festzulegen. Bei Erweiterungen sind auch bestehende Steuerleiter aufzuführen.

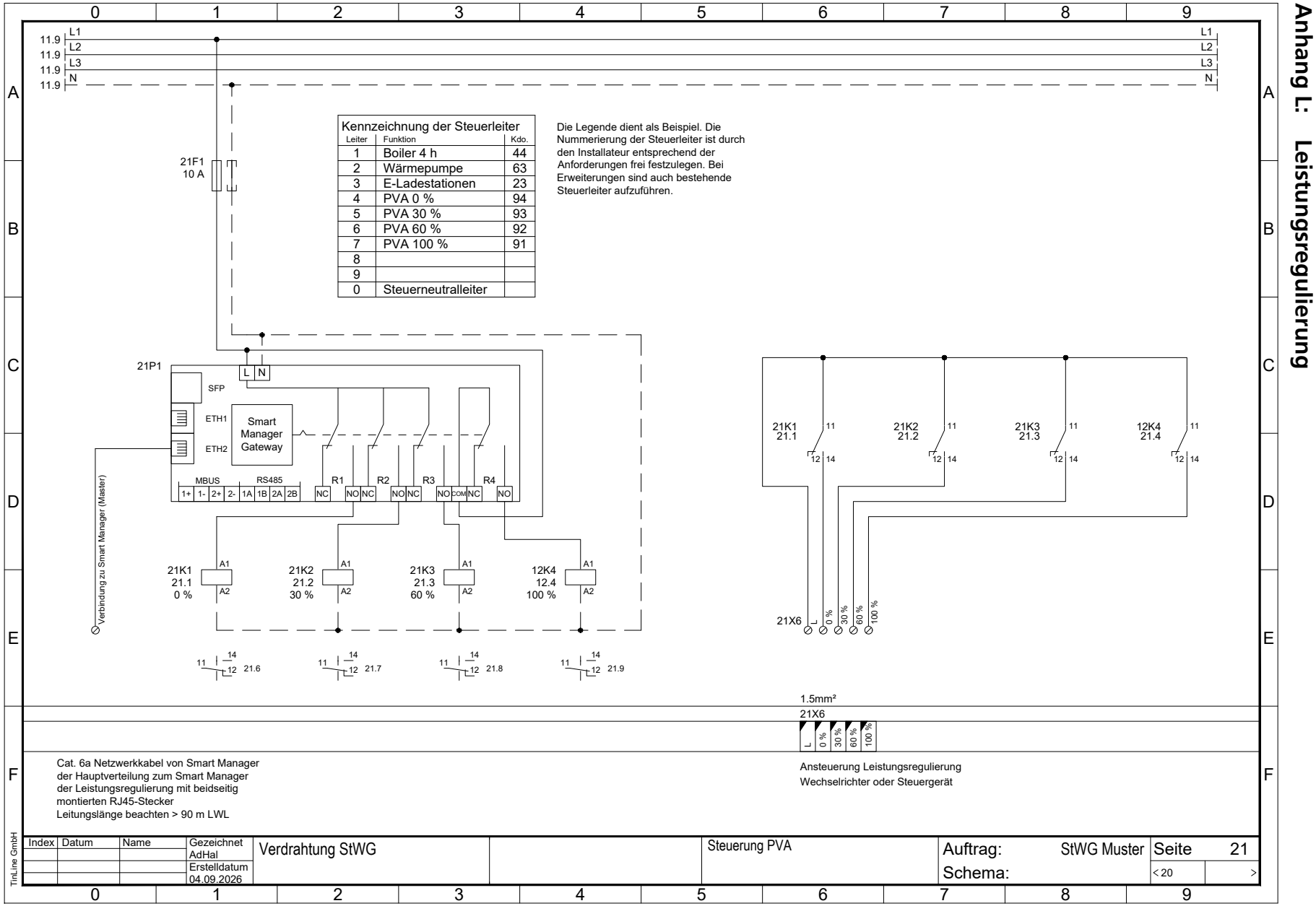
Kennzeichnung der Steuerleiter		
Leiter	Funktion	Kdo.
1	Boiler 4 h	44
2	Wärmepumpe	63
3	PV-Anlage	22
4		
5		
6		
7		
8		
9		
0	Steuerneutralleiter	

Index	Datum	Name	Gezeichnet	Verdrahtung StWG		Detail Smart Manager	Auftrag: StWG Muster	Seite 20
			AdHal				Schema:	< 11 21 >
			Erstelldatum 08.10.2026					

TinLine GmbH

Richtig gut versorgt

Anhang L: Leistungsregulierung



Kennzeichnung der Steuerleiter		
Leiter	Funktion	Kdo.
1	Boiler 4 h	44
2	Wärmepumpe	63
3	E-Ladestationen	23
4	PVA 0 %	94
5	PVA 30 %	93
6	PVA 60 %	92
7	PVA 100 %	91
8		
9		
0	Steuerneutralleiter	

Die Legende dient als Beispiel. Die Nummerierung der Steuerleiter ist durch den Installateur entsprechend der Anforderungen frei festzulegen. Bei Erweiterungen sind auch bestehende Steuerleiter aufzuführen.

Cat. 6a Netzwerkkabel von Smart Manager der Hauptverteilung zum Smart Manager der Leistungsregulierung mit beidseitig montierten RJ45-Stecker
Leitungslänge beachten > 90 m LWL

Ansteuerung Leistungsregulierung Wechselrichter oder Steuergerät

Index	Datum	Name	Gezeichnet	Verdrahtung StWG		Steuerung PVA	Auftrag: StWG Muster	Seite 21
			AdHal				Schema:	< 20 >
			Erstelldatum 04.09.2026					

TinLine GmbH

Richtig gut versorgt

Anhang M: Zusätzliche Meldeunterlagen für technische Anschlussgesuche

TAG	Einzureichende Unterlagen
Wärmepumpe	• Datenblatt Wärmepumpe mit elektrischen Leistungsangaben
E-Mobility	Bei nur einer Ladestation am Hausanschluss • Datenblatt Ladestation • Prinzipschema mit EW Messung ab der die Ladestation erschlossen wird sowie ersichtlichem Lastabwurf Bei Neuinstallationen von Ladeinfrastrukturen mit Lastmanagement ab zwei Ladestationen • Datenblatt Ladestation • Prinzipschema mit ersichtlichem Lastabwurf, Lastmanagement und EW Messung • Übersichtsplan der Ladepunkte (ausgebaut mit Ladestation oder Vorerschliessung mittels Grundplatte) Bei Erweiterungen von Ladeinfrastrukturen • Datenblatt Ladestation, sofern diese von den bereits verbauten Ladestationen abweicht • Aktualisierter Übersichtsplan der Ladepunkte
PV-Anlagen	• Datenblätter der Module und Wechselrichter • Plan mit Angabe der Installationsfläche (Dach/Dachteil, Fassade, Zaun etc.), auf der die Anlage errichtet wird • Plan auf dem die Anzahl der Module ersichtlich sind (z. B. Modulbelegungsplan, Stringplan etc.) • Prinzipschema mit ersichtlichem Messkonzept und Lastabwurf (1-polig)
EEA Allgemein	• Datenblätter EEA • Unterlagen zum Netz- und Anlagenschutz • Prinzipschema mit ersichtlichem Messkonzept und Lastabwurf (1-polig)
Energiespeicher ohne Rückspeisung ins Netz (Eigenverbrauch)	• Datenblatt Speicher • Datenblatt Wechselrichter bei AC Speicherlösungen (sofern Speicher aus unabhängigen Geräten besteht) • Prinzipschema mit ersichtlichem Messkonzept (1-polig) • Datenblatt Notumschaltbox (wenn installiert)
Energiespeicher mit Rückspeisung ins Netz (z. B. SDL)	• Datenblatt Speicher • Datenblatt Wechselrichter • Prinzipschema mit ersichtlichem Lastabwurf und Messkonzept (1-polig) • Betriebskonzept
Anlagen mit Netzrückwirkungen	• Datenblatt

Tabelle M.1: Übersicht einzureichende Beilagen zum technischen Anschlussgesuch

Richtig gut versorgt

Anhang N: Zusätzliche Meldeunterlagen bei Installationsanzeigen

IA	Einzureichende Unterlagen
Neubau	• Grundrisse mit eingezeichnetem Aussenzählerkasten bzw. Einführung sowie Standort der Zählerverteilung • Leistungszusammenstellung, inkl. zukünftig installierter Anlagen wie z. B. E-Mobility, PV-Anlage (dient der Dimensionierung der Netzzuleitung) • Unterzeichnetes Formular Anmeldung Energiebezug • Prinzipschema mit allen EW Messungen (1-polig) • Dispo inkl. Vermassung ab Boden der Zählerverteilung sofern kein Aussenzählerkasten
Umbau	Abhängig von der Komplexität des Umbaus, mindestens folgende Unterlagen: • Prinzipschema mit allen EW Messungen (1-polig) • Dispo inkl. Vermassung ab Boden der Zählerverteilung sofern kein Aussenzählerkasten
Temporär, Bauprovisorium	• Unterzeichnetes Formular Anmeldung Bauanschluss

Tabelle N.1: Übersicht einzureichende Beilagen für Installationsanzeige

Richtig gut versorgt

Anhang O: Übersicht der Kommandobefehle der Rundsteuerung

Die aufgeführten Schaltzeiten dienen als unverbindliche Richtwerte. Aufgrund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten können die tatsächlichen Schaltzeitpunkte vorübergehend oder dauerhaft von den angegebenen Zeiten abweichen.

Befehlsnummer Gruppe – Objekt	Schaltfunktion	Schaltung		
		Montag – Freitag	Samstag	Sonntag
108 – 40	Speicherheizung Gr. 1	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00
108 – 41	Speicherheizung Gr. 2	21:30 – 05:30	21:30 – 05:30	21:30 – 05:30
42	Speicherheizung Tagesnachladung	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00
108 – 44	Boiler 4h Gr. 1	02:00 – 07:00	13:30 – Mo 7:00	
108 – 45	Boiler 4h Gr. 2	01:30 – 07:00	13:30 – Mo 7:00	
108 – 46	Boiler 6h Gr. 1	00:00 – 07:00	13:00 – Mo 7:00	
108 – 47	Boiler 6h Gr. 2	23:30 – 07:00	13:00 – Mo 7:00	
108 – 48	Boiler 8h Gr. 1	22:00 – 07:00	12:30 – Mo 7:00	
108 – 49	Boiler 8h Gr. 2	21:30 – 07:00	12:30 – Mo 7:00	
50	Tarif/Max.	07:00 – 19:00	–	–
51	Tarif Ind. HS	07:00 – 19:00	–	–
52	Tarif Ind. NS/Max.	07:00 – 19:00	–	–
54	Tarif/Max.	07:00 – 19:00	–	–
55	Maximum Bäcker (mit Sperrung Backofen)	10:30 – 12:00	–	–
56	Maximum Ind. HS Ein 15'	07:00 – 19:00	–	–
57	Maximum Ind. HS Aus 15' (Impuls)	–	13:00	–
58	Maximum spezial (für grössere Strombezüger)	07:00 – 12:00	–	–
112 – 60	Sperrung Allgemein Wärmepumpen und Sauna	Lastregelung		
112 – 61	Sperrung Waschautomaten EFH	Lastregelung		
112 – 62	Sperrung Waschautomaten MFH	Lastregelung		
112 – 63	Sperrung Heizung	Lastregelung		
112 – 64	Kraftwerk Niederglatt	Lastregelung		
65	Sperrung Bäcker (mit Maximum Bf. 55)	10:30 – 12:00	–	–
112 – 66	Freigaben Wärmepumpen	Lastregelung, standardmässig Ein		
68	Gas Notabschaltung	Handauslösung durch StWG		
69	Gas Tarifsperrung	Handauslösung durch StWG		
70	Strassenbeleuchtung Halbnacht	Ein: Dämmerung bis 22:00, Ein: 06:00 bis Ende Dämmerung		
72	Strassenbeleuchtung Ganznacht	Dämmerung bis Ende Dämmerung		
73	Dorfbrunnen	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00
75	Giebelbeleuchtung	Weihnachtsprogramm Ein: Dämmerung bis 23:30 Ein: 06:00 bis Dämmerung		

Richtig gut versorgt

Befehlsnummer Gruppe – Objekt	Schaltfunktion	Schaltung Montag – Freitag	Samstag	Sonntag
77	Weihnachtsbeleuchtung	Weihnachtsprogramm Ein: Dämmerung bis 23:59 Ein: 05:30 bis Dämmerung		
80	Einheitstarif Max. Rückstellung 2E	Januar, März, Mai, Juli, September, November Ein am 25. Tag des Monats um 23:59 Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember Aus am 25. Tag des Monats um 23:59		
81	Einheitstarif Max. Rückstellung 1E	Januar, März, Mai, Juli, September, November Aus am 25. Tag des Monats um 23:59 Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember Ein am 25. Tag des Monats um 23:59		
82	HS/NS Max. Rückst.	Januar, März, Mai, Juli, September, November Ein am letzten Tag des Monats um 23:59 Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember Aus am letzten Tag des Monats um 23:59		
90	Zeitsynchronisation RO-Empfänger	täglich 03:00 – 03:05		
98	Zeitsynchronisation Empf.	jeden Montag 03:00 – 03:05		
99	Wochentagsynchronisation Emp.	jeden Montag 03:00 – 03:05		
126	Testbefehl			

Tabelle O.1: Übersicht der Kommandobefehle der Rundsteuerung

Richtig gut versorgt

Anhang P: Übersicht der Kommandobefehle der Smart Manager

Die aufgeführten Schaltzeiten dienen als unverbindliche Richtwerte. Aufgrund betrieblicher oder technischer Gegebenheiten können die tatsächlichen Schaltzeitpunkte vorübergehend oder dauerhaft von den angegebenen Zeiten abweichen.

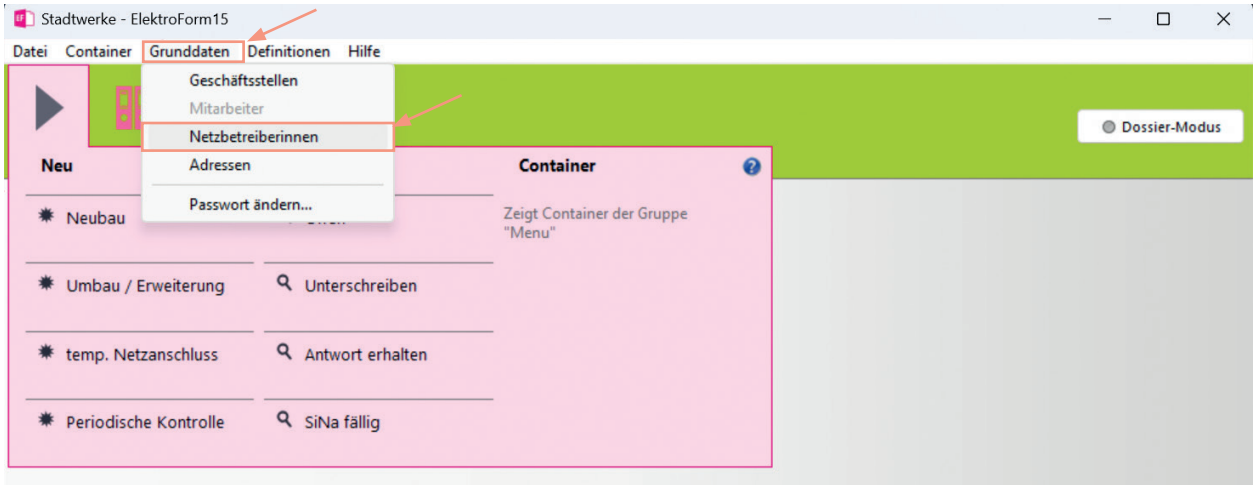
Befehlsnummer Gruppe – Objekt	Schaltfunktion	Schaltung		
		Montag – Freitag	Samstag	Sonntag
22	PV Begrenzung 0 % (< 30 kVA)	Für kritische Netzsituationen		
23	Sperrung E-Ladestationen	Für kritische Netzsituationen		
40	Speicherheizung Gr. 1	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00
41	Speicherheizung Gr. 2	21:25 – 05:30	21:25 – 05:30	21:25 – 05:30
42	Speicherheizung Tagesnachladung	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00	15:00 – 19:00
44	Boiler 4h Gr. 1	02:00 – 07:00	12:25 – Mo 7:00	
45	Boiler 4h Gr. 2	01:30 – 07:00	12:25 – Mo 7:00	
46	Boiler 6h Gr. 1	00:00 – 07:00	12:00 – Mo 7:00	
47	Boiler 6h Gr. 2	23:30 – 07:00	12:00 – Mo 7:00	
48	Boiler 8h Gr. 1	22:00 – 07:00	12:30 – Mo 7:00	
49	Boiler 8h Gr. 2	21:30 – 07:00	12:30 – Mo 7:00	
60	Sperrung Allgemein	Für kritische Netzsituationen		
63	Sperrung Wärmepumpen	Für kritische Netzsituationen		
67	Sperrung Boiler	Für kritische Netzsituationen		
70	Strassenbeleuchtung Halbnacht	Ein: Dämmerung bis 22:00, Ein: 06:00 bis Dämmerung		
72	Strassenbeleuchtung Ganznacht	Ein: Dämmerung bis Ende Dämmerung		
73	Dorfbrunnen	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00	22:00 – 06:00
91	PV Regelung 100 %	Für kritische Netzsituationen, standardmässig Ein		
92	PV Regelung 60 %	Für kritische Netzsituationen, standardmässig Aus		
93	PV Regelung 30 %	Für kritische Netzsituationen, standardmässig Aus		
94	PV Regelung 0 %	Für kritische Netzsituationen, standardmässig Aus		

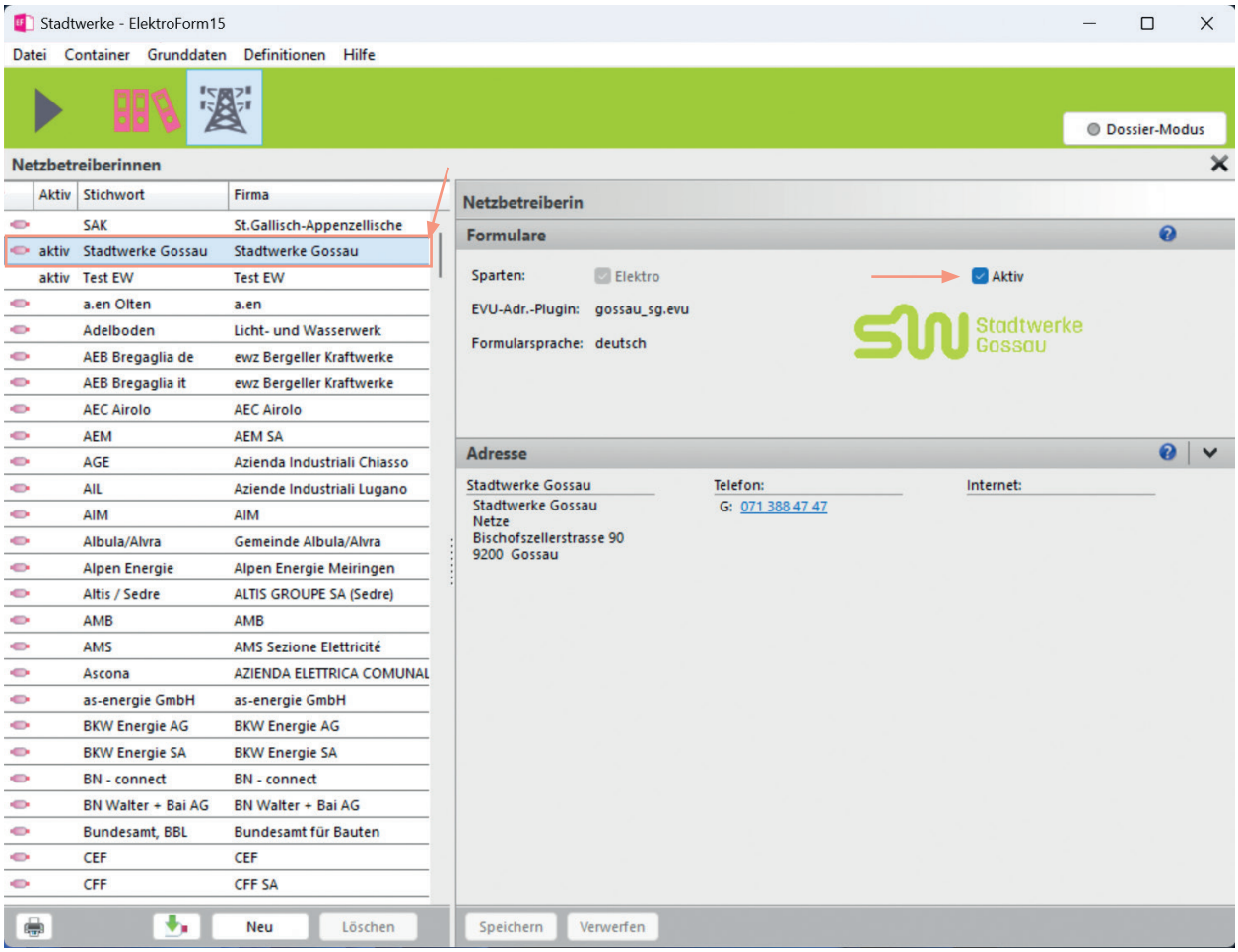
Tabelle P.1: Übersicht der Kommandobefehle der Smart Manager

Richtig gut versorgt

Anhang Q: Aktivierung Netzbetreiberin Stadtwerke Gossau

1. Netzbetreiberin aktivieren: Dazu unter «Grunddaten» (bzw. «Adressen» bei InfraData) auf «Netzbetreiberinnen» klicken.
2. Netzbetreiberin «Stadtwerke Gossau» suchen und auf «Aktivieren» auswählen.





Selbst erstellte Einträge für die Netzbetreiberin können anschliessend deaktiviert werden.

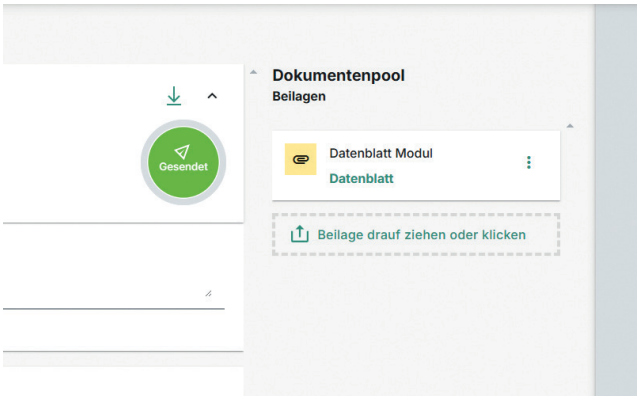
Richtig gut versorgt

Anhang R: Nachreichen von Dokumenten im ElektroForm Online 2

Im ElektroForm Online 2 können nachträglich zu bereits eingereichten Meldeformularen (z. B. technisches Anschlussgesuch) weitere Dokumente eingereicht werden. Dazu wird das Dokument im Dokumentenpool hinzugefügt. Das hochgeladene Dokument wird dabei nicht an die Netzbetreiberin eingereicht. Die hochgeladenen Dokumente müssen dem Meldeformular zugewiesen und anschliessend versendet werden.

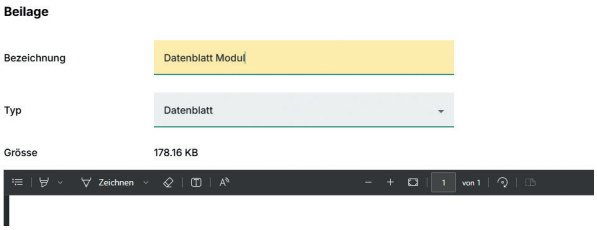
1. Hochladen der Dokumente

Um ein Dokument hochladen zu können, wird das entsprechende Installationsprojekt geöffnet. Anschliessend kann das eingereichte Meldeformular angewählt werden. Auf der rechten Seite der Webapplikation befindet sich der Dokumentenpool. Hier können die entsprechenden Dateien entweder mit Drag & Drop direkt hineingezogen oder über einen Klick auf die Schaltfläche über den Dateidialog hochgeladen werden.



2. Bezeichnung und Typ anpassen

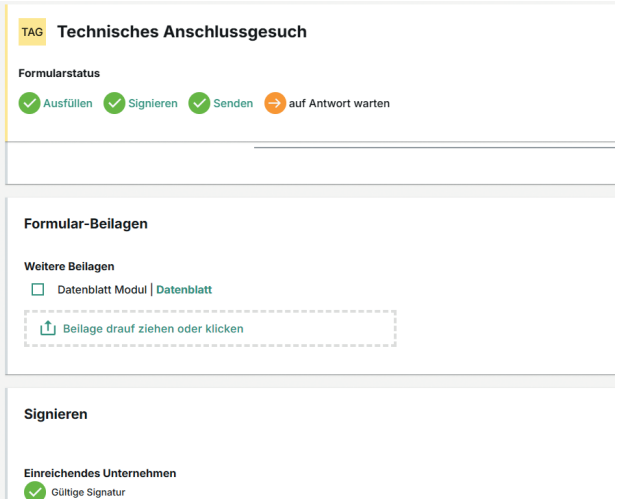
Die Beilage kann mit einer Bezeichnung und einem Typ gekennzeichnet werden. Danach ist die Beilage über die Schaltfläche «Speichern» hochzuladen.



3. Dokumente mit Meldeformular verknüpfen

Im Formular befindet sich der Punkt Formular-Beilagen. Dieser befindet sich im unteren Bereich des Formulars.

Danach ist die Checkbox bei den Dokumenten zu aktivieren, die zugestellt werden sollen. Sobald das Dokument angewählt wurde, erscheint die Schaltfläche «Jetzt senden». Mit Betätigung der Schaltfläche wird das Formular an die Netzbetreiberin übermittelt.



4. Dokumentenpool

Eingereichte Unterlagen sind im Dokumentenpool entsprechend gekennzeichnet.



Richtig gut versorgt

Anhang S: Arbeitsanweisung – Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister ermitteln

Das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist das schweizerische Register, in dem Gebäude und Wohnungen erfasst sind.

1. Einstieg

Über das Internet www.housing-stat.ch öffnen.

2. Zur Adresssuche wechseln

«Privatpersonen» → «Von Adresse zu EGID, EDID und EWID» auswählen.

Damit kann anhand einer Adresse das entsprechende Gebäude und die dazugehörigen Angaben gesucht werden.

3. Gebäudeadresse eingeben

Die vollständige Gebäudeadresse eingeben und anschliessend mit «Suchen» bestätigen.

4. Korrektes Gebäude auswählen

Jedes Gebäude hat im GWR eine eigene Nummer. Diese Nummer wird EGID (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator) genannt.

Das zutreffende Gebäude auswählen.

Über die EGID können die detaillierten Angaben zum Gebäude aufgerufen werden.

5. Richtige Wohnung im Gebäude zuordnen

Ein Gebäude kann mehrere Wohnungen enthalten. Deshalb muss die gesuchte Wohnung eindeutig identifiziert werden. Dazu können beispielsweise folgende Angaben verwendet werden: Wohnungsnummer, Stockwerk, Lage der Wohnung im Gebäude, Eingang bzw. Gebäudeteil.

Wichtig: Die EWID ist eine vom GWR vergebene Identifikationsnummer für eine Wohnung. Sie ist nicht zwingend identisch mit der Wohnungsnummer, die an der Wohnungstür, am Briefkasten oder an der Klingel steht.

6. Wohnungskennzeichnung ermitteln

Die vorhandene Wohnungskennzeichnung ermitteln und übernehmen.

Ist eine Wohnungsnummer (AdminNr) vorhanden, ist diese zu verwenden. Ist keine Wohnungsnummer vorhanden, sind stattdessen das im GWR aufgeführte Stockwerk und die Lage der Wohnung anzugeben. Damit kann die Wohnung auch ohne offizielle Wohnungsnummer eindeutig zugeordnet werden.

Merksatz zu den GWR-Identifikatoren

EGID = Gebäude (Nummer zur Identifikation des Gebäudes im GWR.)

EDID = Eingang (Nummer zur Identifikation eines Gebäudeeingangs im GWR.)

EWID = Wohnung (Nummer zur Identifikation einer Wohnung im GWR.)

WEINR = physische Wohnungsnummer (Die tatsächlich vorhandene Wohnungsnummer, z. B. eine Nummer an der Wohnungstür, am Briefkasten oder an der Klingel.)

Wichtig für die Zuordnung

Die GWR-Nummern (EGID, EDID und EWID) dienen zur eindeutigen Identifikation im Register. Sie sind nicht automatisch dieselben Nummern, die im Gebäude sichtbar angeschrieben sind. Für eine korrekte Zuordnung müssen deshalb die GWR-Angaben mit den vor Ort vorhandenen Angaben (Wohnungsnummer, Stockwerk und Lage) abgeglichen werden.